



Einiges aus dem

Dienst- und Besoldungsrecht Personalvertretungsrecht Pensionsrecht

u.a.

Gesetzesstand per 1.11.2024 (ohne Gewähr)

mit Gehalts-/Zulagentabellen 2022, 2023 und 2024
Prüfungsgebühren 2021/22/23

KREIDEKREIS

Sondernummer

Die Zeitung der österreichischen Lehrer*innen Initiative | Unabhängige Gewerkschafter*innen für mehr Demokratie

www.oeli-ug.at

Inhalt

4. Gehaltvolles zu Finanzen	3
4.1. Wie viel Gehalt hat dein Gehalt? Bezug nach UPIS	3
4.1.1. Allgemeines	3
4.1.2. Der Bezugszettel	5
4.2. Zusätzliche Bezahlungen	10
4.2.1. Einzelsupplierung (ES) und Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=MDL)	10
4.2.2. In Zulage abgegoltene Mehrleistungen: Klassenvorstand, Kustos, Bildungsberatung	13
4.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage	14
4.2.4. Mitverwendung	14
4.2.5. Prüfungstaxen	15
4.2.6. Reisegebühren	17
4.2.7. Abfertigung	20
4.2.8. Besonderer Sterbekostenbeitrag	23
4.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen	23
4.2.10. „Altersteilzeit“ bei Pragmatisierten	23
4.2.11. Zeitkonto (Überstunden ansparen)	23
4.2.12. Sabbatical (geblockte Teilzeit)	24
4.3. Kleine “Steuerkunde”	25
4.3.1. Das “liebe” Finanzamt	26
4.3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)	26
4.3.3. Die Absetzbeträge § 33(2) EstG	27
4.3.4. Die Freibeträge (neu: für Kinder)	29
4.3.5. Sonderausgaben	31
4.3.6. Außergewöhnliche Belastungen § 14 EstG	32
4.3.7. Werbungskosten	35
4.3.8. Familienbeihilfe	38
4.3.9. Kinderbetreuungsgeld	39
4.3.10. Steuerreform 2016 u. Anpassung 20-23	41
4.4. Pensionsberatung	44
4.4.1. Allgemeines	44
4.4.2. Berechnung der Pension	45
4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten	46
4.4.4. Ehestmögliche Pensionierung	47
4.4.5. Pensionskassenregelung	47

4. Finanzielles – Cash und Carry? Gehaltvolles zu Finanzen

4.1. Wie viel Gehalt hat dein Gehalt? Bezug nach UPIS

4.1.1. Allgemeines

4.1.1.1. Was ist UPIS?

Durch die sogenannte UPIS-Meldung (**U**nterrichts-**P**rognose-**I**nformations-**S**ystem) werden die von Lehrpersonen gehaltenen Unterrichtsstunden und deren Nebentätigkeiten eingemeldet. Im alten Dienstrecht werden die Stunden auf Werteinheiten umgerechnet und dienen als Grundlage für die Berechnung des Bezuges. Im neuen Dienstrecht (im pädagogischen Dienst, das pd-Schema) werden die Stunden abgerechnet und für bestimmte Fächer in bestimmten Schulstufen gibt es eine Fächerzulage.

Aktuelle Werte der Gehaltstabellen für Vertragslehrpersonen, pragmatisierte Lehrpersonen sowie Lehrpersonen im pädagogischen Dienst ("neues Dienstrecht") findest du auf der Homepage der [ÖLi-UG](#) sowie im Kapitel 7. Anhang - Gehaltstabellen

4.1.1.2. Grundgehalt pragmatisierter Lehrpersonen

Laut [GehG §55 \(1\)](#) ist das Gehalt der Lehrperson durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt (aktuelle Gehaltstabelle für 20 Werteinheiten = 1 Lehrverpflichtung).

Verwendungsgruppen:

- LPH: Lehrperson an Pädagogischen Hochschulen
- L1: Lehrperson mit universitärem Lehramtsstudium bzw. Universitäts- oder Hochschulausbildung (auch FHS) mit Berufspraxis
- L2a2: Haupt- und Sonderschullehrperson mit Akademiestudium, Fachlehrperson an berufsbildenden Schulen mit Lehramtsprüfung, Lehrerin mit einem Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule
- L2a1: Volksschullehrperson mit vier Semestern Akademiestudium (ohne Ergänzungsprüfung)
- L2b1: Volksschullehrperson ohne Akademiestudium, Erzieher:in mit Befähigungsprüfung)
- L3: Lehrperson ohne Matura

Die Gehaltsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab (Dienstzeit und angerechnete Berufserfahrungszeiten).

Dienstalterszulage: Laut [GehG §56 \(1\)](#) gebührt der Lehrperson, die 4 Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

4.1.1.3. Monatsentgelt der Vertragslehrpersonen

Laut VBG (Vertragsbedienstetengesetz) ist das Monatsentgelt der Lehrperson durch das Entlohnungsschema, die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt.

Vertragslehrpersonen werden in pd bzw. früher in das Entlohnungsschema I L eingereiht ([VBG § 90c \(1\)](#)). Eine Einreihung in das Schema II L war für Vertragslehrpersonen vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen ([VBG 90h Abs.1](#)).

Entlohnungsgruppen:

Für Vertragslehrpersonen im alten Dienstrecht gilt dieselbe Einteilung wie für Beamt:innen. Die Verwendungsgruppen werden aber Entlohnungsgruppen genannt und mit Kleinbuchstaben bezeichnet (lph, l1, l2a2, l2a1, l2b3, l2b2, l2b1, l3). Es wird noch das Symbol für das Entlohnungsschema (IL, IIL) hinzugefügt (IL/l1, IL/l2a2). Die Entlohnungsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab.

Im neuen Dienstrecht gibt es nur das pd-Schema. Auf den Monats-Bezugszetteln werden im oberen rechten Teil (Stammdaten) die Einstufung, die Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und das Datum der nächsten Vorrückung ausgewiesen.

4.1.1.4. Ermittlung der Werteinheiten - altes Dienstrecht

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist im alten Dienstrecht im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) festgehalten.

Laut [BLVG § 2 \(1\)](#) beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 20 Wochenstunden (=Werteinheiten). Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Gegenständen sind je nach Lehrverpflichtungsgruppe mit folgenden Werteinheiten je gehaltener Stunde (=Faktor) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen (aus den Anlagen 1 bis 6 zum BLVG bzw. aus den Übersichtstafeln der Lehrpläne kann entnommen werden, wie die einzelnen Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppen eingeordnet sind).

Einige Lehrverpflichtungsgruppen:

	I	II	III	Iva	V
Faktoren:	1,167	1,105	1,05	0,955	0,875
ab 18.45 Uhr (*4/3)	1,556	1,473	1,40	1,273	1,167

Berechnung der Werteinheiten:

Tagesschule: Werteinheit = gehaltene Unterrichtsstunde * Faktor

Abendschule für Stunden, die ab 18.45 Uhr beginnen: Werteinheit = Gehaltene Unterrichtsstunde * Faktor * 4/3

4.1.1.5. Unterrichtsverpflichtung Lehrpersonen im neuen Dienstrecht

22 Stunden Unterrichtsverpflichtung (wobei an höheren Schulen ab der 9. Schulstufe eine Stunde der Lehrverpflichtungsgruppe I und II mit 1,1 multipliziert wird). Dazu 2 Stunden weitere Aufgaben.

Siehe auch Kapitel 6 Pädagogischer Dienst

4.1.1.6. Verjährung

Laut [GehG § 13b](#) erlischt der Anspruch auf Leistungen und das Recht auf Rückforderung von Leistungen nach drei Jahren.

4.1.2. Der Bezugszettel

MONATSABRECHNUNG November 2018

06.11.2018 Seite 1 /XDBPGN

Personalnummer: 9999910 Abr.Kr. 93 Bildungsdirektion f. [Bundesld]. DST: 12001442 Kost.: [SchulNr] DB/TB: 12000921/7001 Frau [Name, Titel] [Schule und Schulnummer Straße PLZ Ort]	Kost. [Schulkurzname] Planst. [8-stellige Zahl] Schema Vertragslehrer IL Besold.dienstalter: 06.03.03 Einst. L1 Gehaltsstufe: 04 nächste Vorr: 01.07.2020 NGW-lfd: 3,12 Bem: 79,80 NGW-Ntr: Bem: Besch.Grd.: 82,69 Vers.Nr.: 9999241285
--	---

Bezüge	Monat	Anzahl	Wert	Betrag
0001 Grundbezug	11/2018			2.395,69
1402 Kinderzuschuss	11/2018			15,60
2602 Fahrtkostenzuschuss	11/2018			73,76
4851 Kustod.NbLeis. LGV2	11/2018			79,80
4814 Vorb. mündl. Prüfung	06/2018			127,70
4811 Prüfungsentschädigung	06/2018			133,40
2111 Mehrleistungsstd. § 61/2	06/2018	3,22		74,20
2101 Einzelsupp. § 61/8	06/2018	1,00		36,80
5013 Sonderzlg. 4.Qu. (92/93)	11/2018	100,00%		1.197,85
Summe Bruttobezüge				4.134,80

Abzüge	Monat	Tage	Bem.Gdlg.	Betrag
Y263 KV/SV/WFB laufend	11/2018		2.491,09	189,32-
Y264 KV/SV Sonderzahlung	11/2018		1.197,85	49,11-
YPV3 Pensionsvers.beitrag lfd.	11/2018		2.491,09	255,54-
YPV4 Pensionsvers.beitrag SZ	11/2018		1.197,85	122,78-
/440 Steuer gemäß Tarif	11/2018		2.271,24	376,84-
Y300 Lohnsteuer fix (Sonderz.)	11/2018		1.025,96	61,56-
Y3ST Lohnsteuer Rückrechnung				120,34-
Y3SV KV/SV/PB/WFB Rückrechnung			372,10	28,27-
7201 Gewerksch.Öffentl.Dienst	11/2018			23,96-
7040 Pensionskassenbeitr § 108a	11/2018			83,34-
7630 Zukunftssich. § 3(1)Z15a	11/2018			25,00-
Summe Abzüge				1.336,06-

Überweisung		
BAWAG PSK IBAN AT52600000078420320		2.798,74
Auftraggeber IBAN AT20010000005390007		

Informationen			Wert	
YSGW Summe Gehalt u. Wahr.zul.	11/2018			2.395,69
/49Q Pendlereuro km/Jahresbetr	11/2018	54,00	2,00	108,00
/401 Jahressechstel	11/2018		5.103,10	
/120 lfd.Bezüge für Sechstel	11/2018		2.564,85	
7000 BPK DG Anteil	11/2018		18,42	
7001 BPK DG Anteil - SZ	11/2018		9,20	
/679 BV: DG-Beitrag gesamt	06/2018			5,69
/679 BV: DG-Beitrag gesamt	11/2018		3.762,70	57,57

Steuerbegünstigungen

FB §35 0,00	Pend.P. 214,00	Werbek. 0,00	FB §63 308,44	ZukSi§3 25.0
Allein.V/E NEIN	FB ErwM. 0,00	PensAbs NEIN	Stf§68 0,00	

Es handelt sich hier oben um einen fiktiven Monatszettel, die Beträge im Bereich der gesetzlichen Abzüge können daher etwas ungenau sein.

Bei den freiwilligen Abzügen gibt es auch

7040 **Pensionskassenbeitr. 100%** 18,42-, was bedeutet, dass derselbe Betrag wie vom Dienstgeber (0,75%) auch vom Dienstnehmer in die Bundespensionskasse bezahlt wird

7041 **Pensionskassenb. SZ 100%** 9,20

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen und Begriffen:

Besoldungsdienstalter (06.03.03) in Jahren.Monaten.Tagen:

stimmt nur bei jenen mit dem realen überein, die erst nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekamen.

Gehaltsstufe: Achtung bei II L: „12“ bedeutet, dass das Gehalt in 12 Monatsraten bezahlt wird (es gibt auch: 10).

NGW: **Nebengebührenwerte** für Überstunden-, Kustodiats-, Klassenvorstands-, ... Bezahlung (nur für Beamt:innen relevant)

Beschäftigungsgrad in Prozent.

Grundbezug gem. Beschäftigungsgrad und Gehaltstabelle

Kinderzuschuss (15,60 € pro Kind/Monat) beantragen, wenn man selbst oder Partner:in Familienbeihilfe bezieht!

Fahrtkostenzuschuss gibt es automatisch bei Beantragung mit pendlerrechner.bmf.gv.at

Mehrleistungsstd. sind die Dauerüberstunden: 1,3% vom Grundbezug mal Anzahl.

Sonderzlg. sind im März, Juni, Sept., Nov. (Beamte: Dez.) zusätzliche halbe Gehälter.

Krankenversicherung (3,82%, BVA: 4,1%)

Wohnbauförderungsbeitrag (0,25%)

Pensionsbeitrag (10,25-12,55%).

Abgaben werden für laufende Bezüge, Sonderzahlungen und Nachzahlungen extra berechnet und dargestellt.

Lohnsteuerberechnung

Rückrechnung sind Abgaben für Nachzahlungen aus früheren Monaten.

Freiwilliger **GÖD**-Beitrag 1%, 2024 max 32,94 (2023: max € 30,18)

(Freiwilliger Bundes)**Pensionskassenbetrag** max. 1000 €/Jahr.

Freiwillige **Zukunftssicherung** 25 €.

Info auf welches Konto der Lehrperson von welchem Bundeskonto wie viel überwiesen wird.

Pendlereuro: **Pendlerpauschale** mit Pendlerrechner (pendlerrechner.bmf.gv.at) ermitteln, ausdrucken und mit dem passenden Formular in der Direktion abgeben.

Jahressechstel: Grenze, bis zu der für Sonderzahlungen im Kalenderjahr nur 6% Steuer gilt. Darüber Steuer wie bei laufendem Bezug.

Unter **Ifd.Bezüge für Sechstel** fallen die Bruttobezüge des aktuellen Monats ohne Sonderzahlung.

BV: DG-Beitrag ist bei allen Verträgen ab 2003 die 1,53% Zahlung in die Abfertigungskasse (Abfertigung NEU).

Steuerbegünstigungen:

FB §35 Freibetrag auf Grund von Behinderungen;

Allein.V/E: -Verdiener/-Erzieh.

Pend.P – hier wird die Höhe der Pendlerpauschale eingetragen
FB Erw.M. Freibetrag wegen Erwerbsminderung.
Werbek. – hier können Werbungskosten ausgewiesen werden
FB §63: Freibetragsbescheid;
Stf§68: Zulagenfreibeträge

4.1.2.1 Allgemeines

Der Bezug wird vom Bundesrechenzentrum nach den von der jeweiligen Schule gemeldeten Daten berechnet und am Ersten (bei Vertragslehrer:innen am 15.) eines Monats auf das Gehaltskonto der Lehrperson überwiesen.

Entgeltnachweise für Bundeslehrerpersonen gibt es auf bildung.portal.at oder auf der App "Serviceportal Bund" auf dem Smartphone.

Der Bezugszettel ist in vier Teile gegliedert:

- **Stammdaten**
- **Abzugsbestandteile**
- **Bezugsbestandteile**
- **Sonstige Hinweise**

4.1.2.2 Stammdaten

Im oberen Bereich des Bezugsnachweises werden folgende Daten angeführt:

- Monat, für den der Entgeltnachweis erstellt wurde, sowie das Datum, an dem der Entgeltnachweis erzeugt wurde.
- Personalnummer d. Person
- Abrechnungskreis, dem die Person zugeordnet ist. Der Abrechnungskreis steuert den Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge:
- Abrechnungskreis 91 = 1. des Monats, Beamte
- Abrechnungskreis 93 = 15. des Monats (Vertragsbedienstete, Angestellte und Lehrlinge)
- Kostenstelle (Kost.) sowie zuständige Dienstbehörde (DB) bzw. der Personalteilbereich (TB)
- Name mit Anschrift der Dienststelle.
- Angaben über die Einreihung bzw. Einstufung sowie das nächste Vorrückungsdatum
- Die aus der gegenständlichen Abrechnung resultierenden Nebengebührenwerte (NGW-lfd) samt Bemessungsgrundlage, sowie NGW für Nachträge.
- Beschäftigungsgrad (Angabe in %),
- Sozialversicherungsnummer

4.1.2.3 Bezugsbestandteile

Bezugsbestandteile, Nebengebühren und sonstige Geldleistungen werden in Form eines 4-stelligen Wertes und dem entsprechenden Lohnartenlangtext dargestellt.

In der Spalte "Monat" wird jener Monat angeführt, für welchen die Bezugsbestandteile gebühren. Bei Rückrechnungen in die Vergangenheit wird der Monat angeführt, für welchen die Rollung entstanden ist.

Bei Nebengebühren, die aus einer Grundvergütung und einem Zuschlag oder ausschließlich aus einem Zuschlag bestehen und in Stundensätzen zu bemessen sind (z.B. Überstundenvergütungen), wird der Kurztext und daran anschließend die Anzahl der verrechneten Stunden mit zwei Dezimalstellen angegeben. Einige Lohnarten werden mit dem 4-stelligen SAP-Lohnartenschlüssel und einem entsprechenden Kurztext dargestellt.

„**Grundbezug**“ (laut Tabelle in Kap. 7.9.)

„**Kinderzuschuss**“ - Dieser gebührt allen Lehrpersonen im Öffentlichen Dienst für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und beträgt pro Kind € 15,60 monatlich. Diese Zulage gebührt auch bei Teilbeschäftigung voll. Das heißt, wenn beide Elternteile anspruchsberechtigt sind, dann sollte jeweils der

wenigerbeschäftigte Elternteil diese Zulage für sich beanspruchen (Meldung beim Arbeitgeber), weil diese Zulage steuerpflichtig ist. Sie wird 12-mal jährlich ausbezahlt. ([§ 4 GehG](#) bzw. [§ 16 VBG](#))

„**Sonderzahlung**“: Diese besteht aus dem halben Monatsbezug und wird 4-mal jährlich ausbezahlt - für Pragmatisierte im März, Juni, September und Dezember, für Vertragslehrer:innen im März, Juni, September und November. Die Versteuerung erfolgt mit 6% (siehe LST(FIX)).

„**Fahrtkostenzuschuss**“: An das Pendlerpauschale gekoppelt

„**Belohnung**“: Die Besteuerung erfolgt einheitlich mit 6% LST(FIX), solange die Sonderzahlungen und die sonstigen Bezüge ein Sechstel des Jahreseinkommens nicht überschreiten (sonst volle Besteuerung).

Folgende Belohnungen sind möglich: Belohnungen aus Belohnungsaktionen und Belohnung für administrative Aufgaben (zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni) in der Höhe von jeweils 12,86 % der 10. Gehaltsstufe und zwar für die folgende Anzahl von Lehrpersonen:

- a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an eine Lehrperson.,
- b) an Schulen mit 12-21 Klassen an zwei Lehrpersonen,
- c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen an 3 Lehrpersonen.

„**Führ. Klassenvorstand**“: Einem Klassenvorstand gebührt (bis zu) 10-mal im Schuljahr (September bis Juni) eine monatliche Vergütung:

	2024	2023
L1 AHS/BHS	€ 256,6	€ 235,1
übrige AHS/BHS	€ 225,6	€ 206,7
Abendschule	€ 205,2	€ 188,0
BS	€ 193,2	€ 177,0
APS	€ 115,9	€ 106,2

([§ 61a GehG](#)) Beamt:innen erwerben durch diese Vergütung Nebengebührenwerte, die den Ruhebezug erhöhen. Im pd Schema ist das als Zusatzstunde eingerechnet

Sozialabgaben für Beamt:innen:

- **KV (Krankenversicherung)** – sie beträgt 4,1% d. Monatsbezugs inklusive Kinderzuschuss.

Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage:

	Laufende Bezüge	Sonderzahlungen
2024	€ 6.060,00	€ 12.120,00
2023	€ 5.850,00	€ 11.700,00
2022	€ 5.670,00	€ 11.340,00
2021	€ 5.550,00	€ 11.100,00
2020	€ 5.370,00	€ 10.740,00
2019	€ 5.220,00	€ 10.440,00
2018	€ 5.130,00	€ 10.260,00
2017	€ 4.980,00	€ 9.960,00
2016	€ 4.860,00	€ 9.720,00
2015	€ 4.650,00	€ 9.300,00
2014	€ 4.530,00	€ 9.060,00
2013	€ 4.440,00	€ 8.880,00

Krankenversicherung ist für Klassenvorstands-/Kustodiatsabgeltung und MDL nicht zu zahlen.

- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** – er beträgt 0,5% des Monatsbezugs inklusive des Kinderzuschusses. Es gilt die o.g. Höchstbeitragsgrundlage. Klassenvorstands-/Kustodiatsabgeltung und die Abgeltung für MDL sind WFB-frei.
- **Pensionsbeitrag** – er beträgt für Beamte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, 12,55% des laufenden Bezugs und der Sonderzahlungen. Für Nebengebühren und MDL ist gleichfalls Pensionsbeitrag zu zahlen.

Für Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gibt es eine Übergangsregelung mit Parallelrechnung ([GehG §22](#)).

Sozialabgaben für Vertragslehrpersonen:

- **KV (Krankenversicherung)**

VL alt (Eintritt vor 1.1.1999)	3,82 %
VL neu (Eintritt nach 31.12.1998)	4,10 %
- **AL (Arbeitslosenversicherung)** 3,00 %
- **PB (Pensionsversicherung)** 10,25 %
- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** 0,25 %

Alle diese Abgaben werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 6.060,00 für laufende Bezüge und € 12.120,00 für Sonderzahlungen (Werte vergangener Jahre siehe Tabelle oben) eingehoben

Steuer gemäß Tarif (Lohnsteuer lfd. Bezüge): Wird von der Bemessungsgrundlage gemäß Tarif berechnet. Diese ist bei „Steuer gemäß Tarif“ extra ausgewiesen.

Lohnsteuer fix (SZ):

“Sonstige Bezüge” (z.B. Belohnungen, Prüfungsentschädigungen und Sonderzahlungen) werden mit einem festen Lohnsteuersatz von 6% versteuert. Bei den ersten “Sonstigen Bezügen” wird zunächst ein Freibetrag von € 620,- verbraucht und dann erst der Satz von 6% bis zur Höhe des Sechstels des Jahreseinkommens angewendet. Ist die Summe der sonstigen Bezüge minus ihrer Sozialversicherung geringer als € 2100 bleiben sie steuerfrei. Mehrdienstleistungen sind keine “Sonstigen Bezüge”!

Lohnsteuer Rückrechnung: z.B. MDL aus Monaten davor (MDL Jänner wird im März ausbezahlt), Prüfungstaxen, Betreuung Schulpraktikum.

Sonderabzüge:

- **Gewerkschaftsbeitrag** – 1 % des Grundbezuges, nach oben mit € 32,94 (2024) begrenzt. Der Gewerkschaftsbeitrag ist ein Steuerfreibetrag und wird automatisch bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Studierende/Karenzierte zahlen 1,80 € / Monat.
- **Zukunftssicherung** - gemäß §3 Abs.1 Z15 können max. € 25,- pro Monat (€ 300,- pro Jahr) steuerfrei in eine Zukunftssicherung investiert werden.
- **Übergenuß** - ein Geldbetrag, der zu viel angewiesen wurde. Die Rückzahlungsraten werden üblicherweise so festgesetzt, dass sie 5% des Bruttobezugs nicht überschreiten.

Im Feld „**Überweisung**“ steht die Bankverbindungen und der Auszahlungsbetrag.

4.1.2.5 Sonstige Hinweise

- “FB §63” - Wenn dem Dienstgeber ein Freibetragsbescheid übermittelt wurde, steht hier der monatliche Steuerfreibetrag.
- „Stf§68“ – hier werden Steuerfreibeträge für die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge angeführt.
- „ZukSi §3“ – hier wird der Steuerfreibetrag von € 25,- nach §3 EStG angeführt, wenn eine steuerbegünstigte Zukunftssicherung abgeschlossen wurde.

4.1.2.6. Rückrechnung in bereits abgerechnete Monate

Erfolgt eine Rückrechnung in bereits abgerechnete Perioden, werden zwischen den Lohnarten der aktuellen Periode und jenen der Rollungen eine Trennlinie und der Begriff „Aufrollungen“ gedruckt. Die Lohnarten der

Rollungsmonate werden komprimiert (je Lohnart) angefügt. Wird eine Nebengebühr (Lohnart) rückwirkend eingestellt oder reduziert, wird diese Lohnart unter dem Titel „Aufrollungen“ als Minusbetrag dargestellt.

4.1.2.7. Lohnartenkatalog siehe 7.11 Lohnarten mit SAP-Abkürzungsverzeichnis

4.1.2.8. Lohnarten aus Reiseabrechnungen

Die Auszahlung von Reiseabrechnungen erfolgt - unabhängig von der Bezugsauszahlung - 1x wöchentlich über „Bank Total“. Die Auszahlung der Reiseabrechnungen erfolgt zunächst „Brutto für Netto“, die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung von Reiselohnarten findet bei der nächsten Bezugsabrechnung Berücksichtigung.

Auszahlung einer Reiseabrechnung

Die Auszahlung einer Reiseabrechnung über „Bank Total“ zeigt folgende Informationen auf dem Bankbeleg an:

- Reisenummer
- Reiseort
- Reisedauer bzw. Anzeige der eingefügten Anmerkung des Sachbearbeiters
- Anweisungsbetrag

Darstellung am Entgeltnachweis

All jene steuer- bzw. sozialversicherungspflichtigen Lohnarten, die vom Reisemanagement in die Personalabrechnung übergeleitet wurden, werden am Entgeltnachweis angeführt.

Die steuerliche Berücksichtigung ist unter „MV“ (Mitversteuerung - Entgeltnachweis DIN A6) bzw. „YRSS“ (Mitversteuerung Reisegebühren - Entgeltnachweis DIN A4) ersichtlich.

Die steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Reiselohnarten beeinflussen nach deren Überleitung in die Abrechnung die entsprechenden mtl. Bemessungsgrundlagen und folglich die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

4.2. Zusätzliche Bezahlungen

Anmerkung: In diesem Kapitel sollen zusätzliche „Bezahlungen“ erläutert werden, soweit dies nicht schon bei den Bezugsbestandteilen, die im vorigen Kapitel bei der Besprechung des Bezugszettels angeführt wurden, erfolgt ist.

4.2.1. Einzelsupplierung (ES) und Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=MDL)

vgl. auch die authentische Interpretation des BMB vom August 2001 im **Anhang: „7.4. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz laut BMBWF“**

4.2.1.1. Das Gehaltsgesetz

Laut Gehaltsgesetz [GehG § 61 \(1\)](#) gebührt den Lehrer:innen, die durch

Unterrichtserteilung (dazu gehören nach Ableistung der je nach Dienstrecht unterschiedlichen Gratissupplierungen auch die Supplierstunden),

Einrechnung von Nebenleistungen nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz [BLVG § 9](#),

Einrechnung von Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung nach [BLVG § 10](#),

Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen nach [BLVG § 12](#),

tatsächlich das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreiten, eine besondere Vergütung.

Laut Gehaltsgesetz GehG § 61 beträgt die Vergütung für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung (=Werteinheit), mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Mo.bis So.) tatsächlich überschritten wird, (bis 31.8.09 1,432%, ab 1.9.09:) 1,3% des Gehaltes des Lehrers / der Lehrerin.

Lehrer:innen in Teilzeitbeschäftigung erhalten für jede Werteinheit, die das Ausmaß ihrer herabgesetzten wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreitet eine Vergütung von 1,15% des Gehaltes (=ohne Überstundenzuschlag). Vertragslehrer:innen II L (befristeter Dienstvertrag) erhalten 1,92% der für eine Jahreswochenstunde gebührenden Entlohnung.

Fällt in die Kalenderwoche ein Monatswechsel, ist aliquot - entsprechend der Tage - auf die beiden Monate aufzuteilen.

Laut [GehG § 61](#) gelten entfallene Stunden, die laut Lehrfächerverteilung zu halten gewesen wären, als gehalten:

wenn sie auf einen Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes (BGBl.153/1957) fallen (außer in mindestens einwöchigen Ferien; nicht bezahlt: Allerseelentag, Landespatron)

- wenn sie wegen der Teilnahme des Lehrers oder der Lehrerin an einer eintägigen Schulveranstaltung bzw. an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung entfallen.
- wenn sie wegen eines Dienstauftrages entfallen, dessen Erfüllung weder zu den lehramtlichen Pflichten noch zur Fort- oder Weiterbildung zählt und der zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.

wenn sie wegen einer von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme der Lehrperson an Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter:innen oder gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen ([PVG § 25 \(6\)](#)) entfallen.

- wenn sie an einzelnen schulautonom freien Tagen entfallen (nicht aber wenn 2 oder mehr solche Tage hintereinandergelegt werden)
- an bis zu 3 Fortbildungstagen pro Schuljahr und
- an jenen Tagen, an denen die Lehrperson mindestens eine Stunde unterrichtet.

Sonst wird pro Tag, an dem alle Stunden entfallen, ein Fünftel der MDL abgezogen (außer er/sie hat lt. Stundenplan an 6 Tagen Unterricht, dann wird nur ein Sechstel abgezogen). Unterbleibt der Unterricht in einer Woche vollständig, werden jedoch in keinem Fall MDL gezahlt.

Vorübergehende Unterrichtsvertretungen

	2024	2023	2022	2021	2020
L1	€ 47,5	€ 43,7	€ 40,6	€ 39,2	€ 38,6
andere	€ 40,9	€ 37,5	€ 34,8	€ 33,5	€ 33,0

werden pro Unterrichtsstunde bezahlt, allerdings bleibt im alten Dienstrecht bei Bundeslehrer:innen jede Woche die 1. Vertretungsstunde, sowie weitere 10 (bei Teilbeschäftigten entsprechend weniger) Vertretungsstunden unbezahlt. Dabei beginnt erst ab der 2. Vertretungsstunde pro Woche die Zählung der ohne weitere Bezahlung zu leistenden 10 Supplierstunden. Bei APS-Lehrer:innen wird im alten Dienstrecht die Supplierung ab der 21. Stunde im Unterrichtsjahr bezahlt, neues Dienstrecht (pd) ab 25. Stunde. Für **Aufsichts-/Erzieherstundenvertretung** werden € 20,30 / € 17,40 bezahlt.

Blocksupplierungen (mehr als 3 Stunden pro Tag und Fach in einer Klasse im alten Dienstrecht), und **Dauersupplierungen** (vorgesehene Dienstplanänderung für mehr als 2 Wochen, auch wenn sie ungeplant früher endet, aber erst ab dem Zeitpunkt dieser längerfristigen Änderung, nicht rückwirkend!) werden wie MDL abgerechnet.

Zeiten der **Aufsichtsführung während der Klausurprüfung** im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung sind (wenn sie außerhalb stundenplanmäßig vorgesehener Unterrichtszeiten gehalten werden) wie Einzelsupplierungen zu behandeln. (Der Stundenplan enthält nach Ende des Unterrichts für Abschlussklassen diese Stunden nicht mehr.)

4.2.1.2. Vollziehung der Abrechnung der Bezüge:

Das Gehaltsgesetz sieht für die Abrechnung der Supplierstunden und Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden, = ML) auch eine Berücksichtigung des Jahresverlaufs vor.

Um die Vorgangsweise und die in diesem Zusammenhang immer wiederkehrenden Begriffe wie "Glätten", "Aufsetzen" u.s.w. zu klären und an Beispielen zu veranschaulichen, sei im Folgenden ein Auszug aus der Handreichung des Ministeriums wiedergegeben:

Allgemeine Begriffe

Zunächst zu zentralen für die Verrechnung äußerst bedeutsamen Begriffen:

Glättung: Eine Glättung kann durch eine Zeitbeschränkung einer Klasse entstehen. Durch die Glättung werden Zeiträume mit Werten unter dem Sollwert auf den Sollwert aufgefüllt, indem in "Überschusszeiten" Werteinheiten weggenommen werden.

Aufsetzen: Stunden, die im Unterricht eine Zeiteintragung mit Ursachengruppe aufweisen, werden aufgesetzt, d.h. sie kommen zum Stundenausmaß voll dazu.

Sollwert: Jener Wert, den ein:e Lehrer:in mindestens bezahlt bekommt (auch bei Ausfall sämtlicher Stunden, Ausnahme aufgrund anderer Verrechnung bei II-L-Lehrer:innen).

Periodenwert: Durch Unterricht, der nicht im ganzen Schuljahr stattfindet (befristeter Unterricht) sind für den:die Lehrer:in verschiedene Wochen verschieden belegt.

Glättung: Unterricht in nicht ganzjährig geführten Klassen (Abschlussklassen, ...) wird geglättet. Dabei wird in Perioden, in denen der:die Lehrer:in den Soll-Wert (in der Regel 20) nicht erreicht, eine Auffüllung mit WE aus Perioden, in denen der:die Lehrer:in über dem Soll-Wert ist, durchgeführt.

Nach der Glättung ist jede Periode zumindest mit dem Sollwert belegt. Vorausgesetzt, das Jahresmittel des Lehrers oder der Lehrerin beträgt mindestens diesen Sollwert.

Beispiel Glättung (siehe auch Grafik nächste Seite):

Schuljahr 14.9. bis 9.7. (=299 Tage)

Lehrer:in hat aufgrund von nicht ganzjährig geführten Klassen folgende Perioden:

14.9. - 4.10. (=21 Tage): 16,104 WE

Fehlwert auf 20: 3,896

5.10. - 9.5. (=217 Tage): 24,504 WE

10.5. - 9.7. (=61 Tage): 15,402 WE

Fehlwert auf 20: 4,598

Fehlwerte: $3,896 \times 21 = 81,816$ und $4,598 \times 61 = 280,487$

Werte aus ML-Zeiten: $4,504 \times 217 = 977,368$

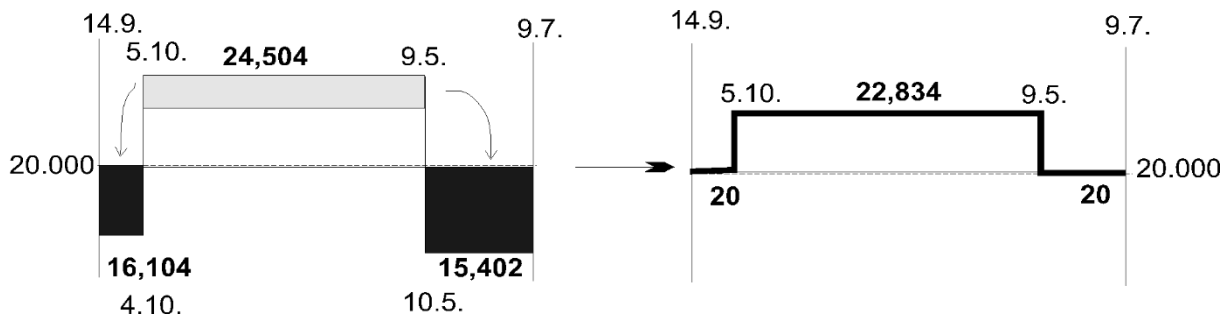
daraus ergibt sich: $977,368 - 81,816 - 280,487 = 615,074$

Korrekturwert: $615,074 / 217 = 2,834$

Dies bedeutet für diese/n Lehrer:in folgende Beschäftigungswerte: 14.9.-4.10.: 20 WE, 5.10.-9.5.: 22,83 WE, 10.5.-9.7.: 20 WE

Die graue Fläche und die Summe der schwarzen Flächen müssen gleich groß sein.

Eine Glättung wird nur dann durchgeführt, wenn ein:e Lehrer:in in zumindest einem Periodenbereich unter ihren/seinen Sollwert sinkt.



Mittelwert oder Jahres-Mittel: Dies sind die Werteinheiten des Lehrers über das gesamte Jahr gemittelt. Dieser Wert ist bei teilbeschäftigten Pragmatisierten und teilbeschäftigten Vertragslehrern wichtig. Außerdem geht dieser Wert in die Wertrechnung für den Werteinheitenverbrauch der Schule ein (Vergleich mit zugewiesenen Werteinheiten). Dieser Wert wird z.B. beim Ausdruck Lehrer-Werte (Jahresmittel) in Mentor angegeben. Aber auch bei Selektion nach einer:inem Lehrer:in in Mentor erscheint dieser Wert (IST-Wert, eventuell mit Rundungsfehlern).

Beispiel: Für den:die Lehrer:in aus obigem Beispiel ergibt sich folgender Mittelwert: $614,978 / 299 = 2,057 = 217 \times 2,834 / 299 = 2,057$, also eine mittlere Beschäftigung von 22,057 WE über das gesamte Schuljahr.

Geblockter Unterricht: Dies ist eine periodische Blockung des Unterrichts. z.B. statt 1 Stunde wöchentlich, 2 Stunden 14-tägig oder 3 Stunden 3-wöchig. Dies geht bis 8-wöchig und die Perioden wiederholen sich regelmäßig.

Hier entfällt Unterricht nur, wenn er in der entsprechenden Woche im Stundenplan vorkommt.

Block-Unterricht: Ein Block ist je Unterrichtsnummer möglich. Dessen Anfangs- und Enddatum wird definiert. Der Block kann bis zu 12mal unterbrochen werden. Dieser Unterricht kann z.B. mithilfe von Gruppen erfasst werden (wenn Unterbrechungen vorkommen, mehr dazu weiter unten) oder eine Zeitbeschränkung direkt bei der Unterrichtsnummer eingegeben werden. Zur Lehrfächerverteilung wird der Mittelwert über das gesamte Schuljahr gezählt.

Die Glättung findet für Unterricht statt, der durch nicht ganzjährig geführte Klassen befristet ist, z.B. Unterricht in Matura oder Semesterklassen. Durch die Glättung ergeben sich für jede Periode 2 Werte:

L-Wert: Wert aus der Lehrfächerverteilung, der sich aus dem Unterricht und den zusätzlichen Tätigkeiten der Periode ergibt.

R-Wert: Dies ist der errechnete Wert, der sich durch die Glättung ergibt. Die Perioden-Glättungsdifferenz $P=R-L$ wird für jede Periode aus der Lehrfächerverteilung des 30.9. berechnet und bei der Wochenabrechnung verwendet.

4.2.2. In Zulage abgegoltene Mehrleistungen: Klassenvorstand, Kustos, Bildungsberatung

Seit 2001 werden die Tätigkeiten als Klassen- und Jahrgangsvorstand, Bildungsberatung und Kustodiate bis 2 WE nicht mehr in die Lehrverpflichtung eingerechnet, sondern mit einem monatlichen Fixbetrag (10mal/Jahr) abgegolten.

2024 (2023/2022/2021/2020/2019/2018/2017/2016) bekommt man folgende Beträge von Sept.-Juni mit dem Monatsbezug bezahlt:

FKV = Klassen-/Jahrgangsvorstand: als L1-Lehrer: in: **256,6** (235,1/219,1 / 212,7 / 209,7 / 205 / 199,5 / 195 / 192,5), andere: **206,70** (192,6 / 187 / 184,3 / 180,2 / 175,4 / 171,4 / 169,2) €

BIB = Bildungsberatung: **205,2** (188,0/175,2 / 170,1 / 167,7 / 164 / 159,6 / 156) €/Stunde

KU2 = Kustodiat der LehrverpflGr 2: als L1-Lehrer: in: **205,2** (188,0/175,2 / 170,1 / 167,7 / 164 / 159,6 / 156 / 154), andere: **174,1** (159,5/148,6 / 144,3 / 142,2 / 139,1 / 135,4 / 132,4 / 130,7) € / Std.

KU2 wird ab 2011 auch für die Abendschulklassenvorstände („Studienkoordinator:innen“) gezahlt.

KU5 = Kustodiat der LehrverpflGr 5: als L1-Lehrerin:

2018: 124,9, andere:110,3 € / Std. KU5 ist mittlerweile abgeschafft.

4.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage

Pragmatisierte Lehrer:innen, die Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden=ML, Kustodiate=KU, Supplierstunden=ES, Klassenvorstand=FKV, SKO) verrichten, erhalten nach dem Nebengebühreuzulagengesetz im Ruhestand eine Nebengebühreuzulage zu ihrer Pension, da auch vom Überstundengeld der Pensionsbeitrag abgezogen wurde. Diese Zulage wird wie die Pension 14mal ausbezahlt. Die Zulage kann maximal 20% der Ruhegenussbemessungsgrundlage betragen. Sie wird bei vorzeitigem Pensionsantritt so wie der gesamte Ruhegenuss reduziert. Sie wird aber auch bei Ruhestandsversetzung zw. 66. und 68. Lebensjahr ebenso wie der gesamte Ruhegenuss erhöht (Bonus 4,2% [=3,36 Prozentpunkte] pro Jahr).

Auf dem Lohnzettel steht: „NGW-lfd.“ und „Bem.“

Neben „Bem.“ steht die anspruchsbegründende Nebengebühr (A). Neben „NGW-lfd.“ oder „NGW-Ntr.“ stehen die errechneten Nebengebührenwerte (W).

P = Eurobetrag eines Nebengebührenwertes (entspricht laut [§ 3 \(4\) GehG](#) 1% des Referenzbetrages: 1,0506xBezug A2/8 [**2024: € 3.294,44**, 2023: € 3.018,27.; 2022: € 2681,2]); 2016: 24,64, 2017: 24,96, 2018: 25,54, 2019: 26,34, 2020: 26,93, 2021: 27,32, 2022: 28,17; 2023: 30,18; **2024: 32,94**)

W = Anzahl der Nebengebührenwerte auf 3 Dezimalen genau. Berechnung: $W = A/P$

Auf einem Lohnzettel stand 2016 zB:

NGW-lfd: 72,49 Bem: 1786,23, weil es 1786,23 Euro Zusatzzahlungen gab und diese dividiert durch 24,64 die 72,49 ergeben.

Die Nebengebührenwerte werden am Bundesrechenzentrum laufend aufsummiert. Im Frühjahr erhält jede:r Lehrer:in eine Abrechnung über die Nebengebührenwerte auf dem Jahreslohnzettel.

Die Nebengebühreuzulage zur Pension errechnet sich:

Brutto-Nebengebühreuzulage = (Summe aller W) x P / 437,5 bis zum Jahr 1999. Für P ist der Wert zum Zeitpunkt der Pensionierung einzusetzen.

Ab dem Jahr 2000 wurde die Zahl 437,5 jährlich um 17,5 erhöht, bis sie schließlich im Jahr 2014 den Wert 700 erreichte. Wer ab dem Jahr 2014 in Ruhestand tritt, für dessen Nebengebühren für die Jahre ab 2000 gilt: Brutto-Nebengebühreuzulage = (Summe aller W) x P / 700.

4.2.4. Mitverwendung

Unter Mitverwendung ist zu verstehen, dass eine/e Lehrer:in an mindestens 2 Schulen unterrichtet. Der Unterricht an jenen Schulen, die nicht Stammschulen sind, gilt als Mitverwendung. Zur Verrechnung müssen die Mitverwendungsschulen die tatsächlich gehaltenen wöchentlichen Werteinheiten an die Stammschule weitermelden, die dann die monatliche Abrechnung der Lehrperson wie üblich vornimmt.

Reiserechnungslegung von der Stammschule zur Zweitschule ist möglich – wenn diese nicht im selben Wohn-/Schul-Ort oder auf dem Weg zur Stammschule (o.Ä.) liegt.

4.2.5. Prüfungstaxen

Sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg.

Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:

Externistenprüfungen

	aktuell	1.9.2022:	vom 1.9.2009
	<u>ab</u> <u>31.9.2023</u>	<u>bis</u> <u>31.8.2023</u>	<u>bis</u> <u>31.12.2009</u>
Vorsitzende:r und Schriftführer:in je Teilprüfung (neu) je Gesamtprfg (§ 42 SchUG)	1,30 €	1,20 €	4,90 €
Prüfer:in: je Teilprüfung für VS/SS	5,80 €	5,50 €	6,50 €
Prüfer:in: für den mündlichen od. praktischen Teil f.HS/PTS bzw. mündlich BS	8,80 €	8,20 €	9,50 €
f. schriftlichen, graphischen od. praktischen Teil f. BS bzw. schriftlich HS/PTS	11,70 €	10,90 €	12,90 €

Einstufungs-/Aufnahmsprüfungen (§ 3 Abs.6+7, § 6, § 28 Abs.3):

Vorsitzende:r	2,90 €	2,70 €	3,10 €
Prüfer:in: für den mündlichen oder praktischen Teil	5,80 €	5,50 €	6,50 €
für den schriftlichen Teil bzw. an BS auch: graphischen od. praktischen Teil	8,80 €	8,20 €	9,50 €

AHS/BMHS, land/forstw.Schulen u. entspr. Schulen f. Berufstätige:

Hauptprüfung der Reife- (und Diplom-)prüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)

Vorsitzende:r (je Teilprüfung)	2,50 €	2,30 €	2,10 €
Schulleiter:in oder Abteilungsvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrperson	2,10 €	1,90 €	1,70 €
Klassen-/Jahrgangs-/Fachvorst., WL oder v.Dir.bestellte Lehrperson	2,10 €	1,90 €	1,70 €
Prüfer:in: für schriftlichen Teil (wenn nicht standardisiert) bzw. BMHS auch graphisch oder praktisch	6,30 €	24,50 €	28,90 €
für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura), ebenso wie für die mündliche Kompensationsprüfung (bei neg. Klausur)	14,60 €	13,60 €	neu
f. mündliche (ohne Schwerpunktprüfung) bzw. AHS auch prakt/graph. Klausur	14,60 €	13,60 €	16,00 €
für den praktischen Teil an BAKiP und BASozP	17,10 €	16,00 €	19,10 €
mündl. (vertiefende/ergänzende/fächerübergreifende Schwerpunktprüf./FBA-Frage)	29,20 €	27,30 €	32,30 €
(fachkundige:r) Beisitzer:in (bei Zentralmatura)	7,50 €	7,00 €	neu

Vorprüfung d.Reifeprüfung (§§ 34ff SchUG / §§ 33ff SchUG-BKV):

Vorsitzende:r	11,70 €	10,90 €	12,90 €
---------------	---------	---------	---------

Abteilungs-/Fachvorstand/vorständin, Werkstättenleiter:in, Schriftführer:in	8,80 €	8,20 €	9,80 €
BMHS: Prüfer:in: für den mündlichen Teil	14,60 €	13,60 €	16,00 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,30 €	24,50 €	28,90 €
AHS: Prüfer:in: Für die Fachbereichsarbeit:			
a. für die Betreuung je Prüfer:in unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	177,80 €	165,90 €	163,50 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer:in (bei mehreren Prüfer:innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	236,60 €	220,80 €	217,90 €
c. für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüf. ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	35,10 €	32,70 €	38,70 €
Prüfer:in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil	14,60 €	13,60 €	16,00 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,30 €	24,50 €	28,90 €
für den schriftlichen Teil	8,80 €	8,20 €	9,50 €
BMHS: Prüfer:in: für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“			
für die ersten 10 Stunden	46,30 €	43,20 €	51,00 €
für jede weitere Stunde	4,60 €	4,30 €	4,90 €
(bei mehreren Prüfer:innen gebühren diese Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtsch. Diplomarbeit“)			
Diplom/Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV): Bei mehreren Prüf. ist die Prüfungstaxe gem. lit. a u. b zu teilen			
a) für die Betreuung je Diplomarbeits-Schüler:in (bis höchst. 5 Schül. je Prüfer:in)	284,20 €	265,20 €	261,50 €
für die Betreuung je Abschlussarbeits-Schüler:in (bis höchst. 5 Schül. je Prüfer:in)	233,30 €	217,70 €	214,80 €
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	35,10 €	32,70 €	38,70 €
Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an (Real-)Gymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien u. BMHS f. Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
Prüfer:in: für mündl. Prüfung	5,80 €	5,50 €	6,50 €
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	8,80 €	8,20 €	9,50 €
fachkundige:r Beisitzer:in als Schriftführer:in	4,60 €	4,30 €	4,90 €
Vorsitzende:r	5,80 €	5,50 €	6,50 €

Folgendes ist nicht in der Prüfungstaxenverordnung, sondern [im Gehaltsgesetz § 63b](#) f.AHS+BMHS geregelt:

Abgeltg. vorwiss. / Diplomarbeit (Zentralmat.) f. Beurteilg+Präs.: **40,5 €**, pro Arbeit f.Vorber.: 296,39 (22/23: 37,80 und 276,62)

Abgeltg. Abschlussarbeit (Fachschulen) f. Beurteilg+Präsentation.: **40,5 €**, pro Arbeit f.Vorber. 233,31 (22/23: 37,80 und 217,74)

Für die Vorbereitung auf die mündliche (zentrale) Abschluss- bzw. Reifeprüfung gebührt für jede gehaltene Stunde (bis zu max.4) eine Abgeltung von (22/23: 70,42 €, 2023/24:) **75,57 €** (pro Gruppe bis 20 Sch.) an SchUG-Schulen. An Schulen f. Berufstätige dürfen 1 Monat im Stundenplanausmaß Vorbereitungsstunden gehalten werden; dafür gibt's für L1/PH- 258,7 € bzw. L2-Lehr. 225,4 € und pro Kandidat:in 33,5 € bzw. 29,7 € (wenn weniger als 1 Monat lang: aliquot).

4.2.6. Reisegebühren

Laut Reisegebührenvorschrift [RGV § 1](#) (BGBl Nr. 133/1955 geändert durch BGBl. I Nr 153/2020), besteht Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der erwächst

- durch eine Dienstreise (liegt vor, wenn man sich zur Ausführung eines Dienstauftrages oder auf Grund einer Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke zu diesem Ort mehr als 2km beträgt),
- durch eine Dienstverrichtung im Dienstort (Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 km entfernt, gilt allerdings nicht für Lehrer:innen),
- durch eine Dienstzuteilung (der Bedienstete wird vorübergehend einer anderen Dienststelle zugewiesen; gilt bei Lehrer:innen jedoch nur bei Mitverwendung an einer anderen Schule außerhalb des Bezirks, der auch nicht Wohnbezirk ist).

Lehrer:innen, die eine Fortbildungsveranstaltung innerhalb des polit. Bezirks besuchen, gebührt keine Vergütung. Die Direktion kann aufgrund von Budgetknappheit eine Fortbildungsveranstaltung auch außerhalb des Bezirks unter der Bedingung genehmigen, dass auf Reisegebührenersatz verzichtet wird.

Reisekostenvergütung wird nur gewährt, wenn ein Dienstauftrag bzw. eine Dienstinstruktion vorliegt und die Wegstrecke mehr als 2 km beträgt.

Für die Fahrt zwischen Stammschule/Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung werden die Kosten auf Basis des billigsten Massenbeförderungsmittels ersetzt. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich nur die günstigere Variante zur Auszahlung gelangt. Es spielt keine Rolle von wo aus die Dienstreise tatsächlich angetreten wurde.

Steht für den Weg zwischen Dienststelle und Bahnhof kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, gebührt ab 2 km Kilometergeld, ab 5 km gegen Nachweis der Ersatz der Kosten eines Taxis.

Bundeslehrer:innen werden Bahnkarten durch die Schule zur Verfügung gestellt. Landeslehrer:innen erhalten Bahnkarten bei der dafür zuständigen Abteilung der jeweiligen Landesregierung.

Die erste Wagenklasse der ÖBB **darf nur** dann verwendet/verrechnet werden, **wenn** dies dienstlich **angeordnet** wird - was aber praktisch nicht mehr sein darf. Reservierungskosten sowie allfällige Zuschläge für die Benutzung zuschlagspflichtiger Züge werden gegen Nachweis ersetzt.

Bei Benützung des eigenen PKWs erhält man grundsätzlich nur Kostenersatz auf Basis des sogenannten Bezugszuschusses (BEZU, **Siehe auch 7.6 Beförderungszuschuss**).

Kilometergeld gebührt dann, wenn die Verwendung des PKW vor der Reise aus dienstlichem Interesse genehmigt wurde, oder wenn mangels Massenbeförderungs- und anderer Beförderungsmittel der Weg zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zurückgelegt wurde, oder wenn die Dauer der Dienstreise durch den Verzicht auf die Benützung des Massenverkehrsmittels deutlich abgekürzt wird. ([§ 10 Reisegebührenvorschrift](#))

Motorfahräder und Motorräder, je km	0,24 €
PKW, je km	0,42 €
dienstlich notwendige Mitbeförderung einer Person, pro Person, je km	0,05 €
Fahrt mit dem Fahrrad bzw. Fußweg von mehr als 2 km, je km	0,38 €

Reisezulage: Tages- und Nächtigungsgebühr. ([§ 13 RGV](#))

Tagesgebühr:

Tarif I: für Dienstreisen außerhalb des Bezirkes; für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes mit Nächtigung; für die ersten 30 Tage Aufenthalt in derselben Ortsgemeinde.

Tarif II: für Dienstreisen innerhalb eines pol. Bezirkes ohne Nächtigung; für die Zeit des Aufenthalts ab dem 31. Tag in derselben Ortsgemeinde.

Achtung: Landeshauptstädte gelten im Sinne der Verordnung nicht als eigener Bezirk, sodass Dienstreisen in angrenzende Bezirke und umgekehrt als Bezirksreisen gelten.

Tagesgebühr Tarif I		
mehr als 5h	mehr als 8h	über 12h bis 24h
8,80 €	17,60 €	26,40 €
Tagesgebühr Tarif II		
6,60 €	13,20 €	19,80 €

Ermittlung der Dauer der Dienstreise:

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **weniger als 2 km:**

Die Dienstreise beginnt eine **Dreiviertelstunde** vor Abfahrt und endet eine **halbe Stunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels.

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **mehr als 2 km:**

Die Dienstreise beginnt eine **halbe Stunde** vor Abfahrt und endet eine **Viertelstunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels. Dazu kommen noch die **erforderliche Anfahrtszeit** zum Bahnhof sowie die **erforderliche Rückfahrzeit** vom Bahnhof.

Die Tagesgebühr wird nach Stunden (und nicht nach Tagen) abgerechnet: Bsp: Mo 7 Uhr – Mi 13 Uhr = 54 Std. = 24x2+6, daher 2 ganze Tagesgebühren und ein Drittel (für 5-8 Std.).

ohne Rechnung	mit Rechnung
15,00 €	max. 105,00 €

Nächtigungsgebühr

Achtung: Vergütet wird der Rechnungsbetrag **abzüglich der Frühstückskosten**. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus der Rechnung nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15% der dem Beamten/der Beamtin zustehenden Tagesgebühr zu kürzen.

Die **Nächtigungsgebühr gebührt nicht**, wenn das Ziel der Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel innerhalb von einer Stunde erreicht werden kann und nach der Rückreise eine mindestens elfstündige ununterbrochene Ruhezeit möglich ist.

Werden auf Dienstreisen Verpflegung und Nächtigungsmöglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Tages- bzw. Nächtigungsgebühr. Wird Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist die Tagesgebühr um folgende Sätze zu kürzen: Frühstück minus 15%, Mittagessen minus 40%, Abendessen minus 40%. [§ 17 RGVGehG § 26\(3\)](#)

Bauschvergütung = Pauschalierte Reisegebühren für Schulveranstaltungen

Die Bauschvergütungen für Wandertage, Exkursionen, Sportwochen u.ä. unterscheiden sich für die verschiedenen Schultypen. Beispielsweise dürfen die Leiter:innen von Schulveranstaltungen im Bundesschulbereich MDL-Stunden beanspruchen (4,547 WE bei einer Dauer von **mindestens 4** Tagen), während im Pflichtschulbereich eine Pauschale zur Auszahlung gelangt.

Tabelle aus dem Pflichtschulbereich:

Exkursionen:	
über 5 bis 8 Stunden	11,22 €
über 8 bis 12 Stunden innerhalb des Dienstortes	14,10 €
über 12 bis 24 Stunden innerhalb d. Dienstortes	21,20€
über 8 bis 24 Stunden außerhalb des Dienstortes	Reiserechnung
Wandertage:	
über 5 bis 8 Stunden	11,90 €
über 8 Stunden	24,40 €
Wintersportwoche:	
pro angefangenem Tag mit Nächtigung	33,80 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 5 bis 8 Stunden	11,90 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 8 Stunden	24,40 €
Sommersportwoche:	
pro angefangenem Tag mit Nächtigung	29,30 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 5 bis 8 Stunden	11,90 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 8 Stunden	24,40 €
Projektwoche:	
pro angefangenem Tag mit Nächtigung	26,80 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 5 bis 8 Stunden	7,30 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 8 bis 12 Stunden	14,10 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 12 bis 24 Stunden	21,20 €
Berufspraktische Tage:	
Genehmigtes Kilometergeld pro km	0,42 €
über 5 bis 8 Stunden	7,30 €
über 8 bis 12 Stunden	14,10 €
über 12 bis 24 Stunden	21,20 €
Lesenacht:	
ohne Nachweis v. Nächtigungs- u. Fahrtkosten	26,80€

Die pauschalierte Gebühr (die Prozentangaben beziehen sich auf Tarif I, ab 2011 € 26,40) beträgt f.A+BHS:

Lehrausgänge/Exkursionen/Wandertage bis 5 h: keine Zulage		
Halbtagswandertage / Sporttage 5 h bis 8 h	42,5%	€ 11,20
Ganztagswandertage / Sporttage über 8 h	87,5%	€ 23,10
Exkursionen innerhalb und außerhalb des Dienstortes über 5 bis 8 h	26%	€ 6,90
Exkursionen im Dienstort 8 h bis 12 h	50,5%	€ 13,30
Exkursionen im Dienstort 12 h bis 24 h	76%	€ 20,10
Exkursionen außerhalb des Dienstortes über 8 h oder mehrtägig sowie Intensivsprachwochen: Abgeltung nach RGV		
Projektwoche/Abschlusslehrfahrt pro Tag (Inland oder Ausland)	96%	€ 25,30
Sommersportwochen pro Tag	105%	€ 27,70
Wintersportwochen pro Tag	121%	€ 31,90

Zusätzlich zur Bauschvergütung können **Fahrt- und Nächtigungskosten** verrechnet werden.

Achtung: Nächtigungskosten werden bis höchstens 200% der Nächtigungskosten der Schüler (Bestätigung auch über die Kosten der Schüler erforderlich) ersetzt.

Die Aufstockung von teilbeschäftigten Lehrer:innen auf 20 WE ist bei Teilnahme an **mindestens 5-tägigen** (4 Übernachtungen) Schulveranstaltungen möglich.

4.2.7. Abfertigung

4.2.7.1. Abfertigung für Pragmatisierte:

Laut [GehG § 26 \(3\)](#) ist eine Abfertigung für Frauen und Männer möglich, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Eheschließung, oder innerhalb von Elternkarenz oder -teilzeit nach der Geburt eines eigenen oder eines adoptierten Kindes aus dem Dienst austreten (allerdings nur für eine/n von beiden, und wenn nicht ein weiteres öffentliches Dienstverhältnis aufrecht bleibt).

Von der für den Ruhegenuss anrechenbaren Vordienstzeit hängt die Höhe der Abfertigung ab.

ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre	3	5	10	15	20	25
Abfertigung Monatsbezüge	2	3	4	6	9	12

Die Höhe errechnet sich bei Vollbeschäftigten aus dem letzten Monatsbezug, bei Teilbeschäftigung aus dem Durchschnittsentgelt der beiden letzten Jahre. Abfertigungen werden mit 6% versteuert.

4.2.7.2. Abfertigung für Vertragsbedienstete

a) **Abfertigung alt** für Dienstantritt vor 2003:

Laut [VBG §§ 84](#) und 91l besteht Anspruch, wenn:

- jemand einen unbefristeten Dienstvertrag hat oder,
- bei Vertragslehrer:innen mit Jahresverträgen das Dienstverhältnis mind. 3 Jahre (ohne Unterbrechung) gedauert hat
- und sie ohne selbstverschuldeten Grund gekündigt werden oder in Pension gehen bzw. die vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

Vertragslehrerinnen haben überdies Anspruch, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Heirat oder der Geburt eines Kindes oder spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mutterskarenzurlaubes oder während einer familienrechtlichen Teilzeitbeschäftigung selbst kündigen.

Wenn das Dienstverhältnis min. 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat, besteht nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters Anspruch auch bei Selbstkündigung. Es besteht auch Anspruch bei Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

Höhe wie bei Beamt:innen, s.o., statt „ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre“: „Dienstverhältnis-Jahre“. Allerdings gilt auch bei Teilbeschäftigung der letzte Monatsbezug als Basis – außer bei Teilzeit aus MSchG/VKG, dann der Durchschnitt der letzten 5 Jahre – VBG § 84 Abs.4

b) **Abfertigung neu** bei Dienstantritt ab/nach 2003:

Ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber **1,53% des Bruttomonatsentgelts** (incl.13. + 14. Gehalt und Nebengebühren) mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zahlen. Die Krankenkasse prüft diesen Beitrag und leitet ihn an die Abfertigungskasse weiter. Abfertigungsbeiträge sind auch für folgende Zeiten zu entrichten:

- Präsenz-/Zivil-, Ausbildungsdienst (Arbeitgeber)
- Mutterschutz und Krankenstand (Arbeitgeber)
- Zeit des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges (FLAF)
- Sterbebegleitung (FLAF)

Anspruch besteht nach drei Einzahlungsjahren

- bei Arbeitgeberkündigung - Zeitablauf
- unverschuldeter Entlassung - Mutterschaftsaustritt
- einvernehmlicher Auflösung - berechtigtem Austritt

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung.

Bei Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Auszahlung der Abfertigung
- Weiterveranlagung in der bisherigen Abfertigungskasse
- Übertragung des Abfertigungsbetrages in die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers
- Überweisung in eine Zusatzpensionsversicherung
- Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Übertragung in die bestehende Pensionskasse d. Arbeitnehmer:in

Diese Wahlmöglichkeit muss innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekanntgegeben werden. Geschieht dies nicht, wird das Geld in der Abfertigungskasse weiter veranlagt.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch! Sie muss durch d. Arbeitnehmer:in geltend gemacht werden. Auszahlung dann innerhalb von 2 Monaten.

Bei Pensionierung Wahlmöglichkeit zwischen:

- Auszahlung der Abfertigung
- einer Rentenversicherung
- Veranlagung in Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Veranlagung in einer Pensionskasse.

Bei Auszahlung als Rente ist diese steuerfrei!

Wer bei Pensionierung innerhalb von zwei Monaten nichts bekannt gibt, bekommt die Abfertigung ausbezahlt (6% Steuer!).

Bei Selbstkündigung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung. Die Abfertigung verbleibt in der Abfertigungskassa (es besteht kein Wahlrecht).

Daher einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses anstreben. Dann kann die Abfertigung auf Antrag auch ausbezahlt werden.

Die Höhe der Abfertigung

Gesetzlich garantiert ist jedenfalls die Summe der einbezahlten Abfertigungsbeiträge.

Die Höhe hängt jedoch ganz wesentlich davon ab, wie viel Zinsen die Veranlagung der Beiträge einbringt. Verringert wird der Abfertigungsanspruch durch die Verwaltungskosten (dürfen 1-3,5% sein).

<http://abfertigung.arbeiterkammer.at> = Abfertigungsrechner mit Eingabe: monatlicher Bruttobezug, Anzahl Dienstjahre, jährliche prozentuelle Gehaltserhöhung, Verzinsungshöhe der Abfertigungskasse.

4.2.7.3. Dienstjubiläumszuwendung

Gemäß [GG § 20 c \(1\)](#) kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren dem Beamten /der Beamtin (und der/dem Vertragsbediensteten) für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Sie beträgt **nach 25 Jahren das Doppelte und nach 40 Jahren das 4-fache des Bezuges**, der für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt (wird ohne Antrag überwiesen), bzw. bei teilbeschäftigten Vertragslehrer:innen ([VBG § 22](#), Abs. 1) jenen Teil des der aktuellen Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Statt 40 Jahren reichen auch 35 Jahre Dienstzeit,

- wenn Beamt:innen aus dem Aktivdienst ausscheiden (VL pensioniert werden) und das gesetzliche Pensionsantrittsalter 65 (bzw. weibliche VL siehe Tabelle in Kap.4.4.4) vollendet haben
- oder im Todesfall.

Zur Dienstzeit zählen alle zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung voll angerechnet wurden. Bei Studienzeiten ist der Überstellungsverlust abzuziehen. Der Stichtag für das Dienstjubiläum stimmt daher weder mit dem Dienstantritt und dem Vorrückungsstichtag noch mit dem Ruhegenusstichtag überein.

4.2.8. Besonderer Sterbekostenbeitrag

(früher: Todesfallbeitrag) Laut [Pensionsgesetz §42](#) haben, wenn ein Beamter stirbt, Anspruch auf den besonderen Sterbekostenbeitrag:

- der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das am Sterbetag dem Haushalt des Beamten angehört hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

Neue Regelung im [§ 20c Abs. 6 GehG](#): Demnach gebührt, wenn „das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst wird“ den Hinterbliebenen jedenfalls eine Zuwendung im Ausmaß von 150% des Referenzbetrages (entspricht ca. € 3.600).

Nach [§ 84 Abs.6 VBG](#) tritt im Fall des Ablebens von Vertragsbediensteten ein Sterbekostenbeitrag an die Stelle der Abfertigung und beträgt die Hälfte der zustehenden Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis kürzer als 3 Jahre dauerte, die Höhe des letzten Monatsbezugs.

4.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen

Ein **Vorschuss** kann sowohl Vertragslehrpersonen als auch Pragmatisierten gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht.

Die Bildungsdirektionen haben eigene Regelungen, die jeweils im Internet abzurufen sind.

Ein Vorschuss kann z. B. für Krankenhauskosten, Begräbnis, Wohnraumrenovierung gewährt werden und beträgt maximal € 7300. Die Rückzahlung erfolgt in 120 Monatsraten ([GehG § 23](#), [VBG § 25](#)), bei Beamten im Ruhestand in 60 Raten ([PG § 29](#)).

Eine **Geldaushilfe** ([GehG §23](#), 3+4; [VBG §25](#),4+5) muss nicht zurückgezahlt werden. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch. Sie kann bei unverschuldeter Notlage oder sonstigen Umständen wie Todesfall, schwerer Erkrankung des Bediensteten oder eines Angehörigen, hohe Arztkosten u. ä. beantragt werden.

Die Höhe hängt von der Schwere der Notlage wie auch von den Einkommensverhältnissen ab. Die Geldaushilfe ist wie ein „Sonstiger Bezug“ zu versteuern. Antrag im Dienstweg.

4.2.10. „Altersteilzeit“ bei Pragmatisierten

Altersteilzeit bedeutet, dass pragmatisierte Lehrpersonen, welche Teilzeit arbeiten, für jeweils ein Schuljahr erklären können, dass sie den Pensionsbeitrag vom fiktiven vollen Bezug zahlen wollen, um so in der Pension keinen Einkommensverlust zu haben ([GehG § 116d](#) Abs.3).

Altersteilzeit (hat aber nichts mit dem Alter bei der Beantragung zu tun): Wenn eine pragmatisierte Person in einem Schuljahr aus welchen Gründen immer Teilzeit arbeitet oder teilbezahlt wird (Sabbatical), kann sie bekannt geben, dass der Pensionsbeitrag wie bei Vollbezahlung gerechnet wird.

4.2.11. Zeitkonto (Überstunden ansparen)

Das **Zeitkontomodell** steht im [GehG § 61](#), Abs. 13-19, [LDG § 50](#), Abs.12-18 sowie für Vertraglehrpersonen sinngemäß laut [VBG § 91](#) Abs. 1.

Für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht gibt es kein Zeitkonto ebenso nicht für II-L-Lehrpersonen und kirchlich bestellte Religionslehrpersonen.

Bis 30.9. kann für das begonnene Schuljahr erklärt werden, dass ein Teil oder alle Dauer-MDL nicht ausgezahlt werden sollen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann dann diese Zeitgutschrift zur (50-100%igen) Reduktion der Lehrverpflichtung eines Schuljahres (bei weiterlaufendem vollem Bezug) genutzt werden (es darf in dieser Zeit **maximal** (ca) **halb unterrichtet** werden). So gibt es die Möglichkeit ein Freijahr - wie im Sabbatical - über MDL zu finanzieren. Außer bei Pensionsantritt geht die Inanspruchnahme des Zeitausgleichs nur für ganze Schuljahre

Der Zeitpunkt der Reduktion wird von der Bildungsdirektion genehmigt und kann nur verwehrt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen, außer, wenn dies der letztmögliche Zeitpunkt der Konsumation wäre.

Anstatt einer Reduktion der Lehrverpflichtung kann dies auch als Sparmodell genützt werden, indem man sich zu einem späteren Zeitpunkt die angesparten WE (in der dann aktuellen Gehaltsstufe!) ausbezahlen lässt.

Anträge im Dienstweg an die Bildungsdirektion beim **Zeitkontoansparen bis 30. 9.** jeweils für ein Schuljahr. Meist gibt es dazu ein Formular.

Wenn später die **Zeit konsumiert** werden soll, ist der **Antrag bis 1. März** des vorausgehenden Schuljahres zu stellen. Zu Schuljahresbeginn muss dann das 50. Lebensjahr vollendet sein und mind. 50% der Lehrverpflichtung durch das Zeitkonto reduziert werden.

*Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2023/24 den Verbrauch (eines Teils) meines Zeitkontos in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung im Ausmaß von ... ((50 bis 100)) vH der Lehrverpflichtung." (Es darf in dieser Zeit **maximal ca halb unterrichtet** werden. Da sich 50% oft nicht exakt ausgeht, ist der Überhang als MDL zu zahlen.)*

Für eine gänzliche Freistellung für ein ganzes Schuljahr sind bei Bundeslehrer:innen 720 MDL-Werteinheiten, bei Landeslehrer:innen die jeweilige Jahresunterrichtsverpflichtung erforderlich. Unmittelbar vor Pensionsantritt kann auch monats- bzw. tageweise die Freistellung konsumiert werden, es sind dann jeweils 1/12 bzw. 1/360 der Jahresstunden erforderlich, also in Bundesschulen 60 WE für 1 Monat, 2 WE für 1 Tag, wobei aber Sonn- und Feiertage und Ferien auch mitzuzählen sind.

Auch möglich: Kombination Teilzeit und Zeitkontonutzung, z.B: *"Ich beantrage im Schuljahr 23/24 den Verbrauch meines Zeitkontos (620,424 WE) in Form einer Freistellung von der Lehrverpflichtung im Ausmaß von 86,17%. Gleichzeitig ersuche ich um Reduktion meiner Lehrverpflichtung 23/24 auf 86,17%, sodass ich in diesem Zeitraum nicht unterrichte und mit 86,17% bezahlt werde."*

Nicht durch Freistellung verbrauchte MDL

- sind auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten. (Jeder der 3 Punkte stellt eine eigenständige Fallkonstellation dar. Die Vergütung ist auch schon vor dem 50. Geburtstag möglich.)

Für die Berechnung der **Höhe der Nachzahlung** wird also die **Gehaltsstufe im Monat der Antragstellung** herangezogen. Anknüpfend daran erfolgt bei Pragmatisierten die Nebengebührenwertegutschrift.

4.2.12. Sabbatical (geblockte Teilzeit)

Ist für alle öffentlich Bediensteten ab dem 6. Dienstjahr möglich. Lehrpersonen können eine Sabbaticalrahmenzeit von 2-5 Schuljahren (bis August) und darin 1 freies Schuljahr beantragen („Teilzeit mit geblockter Dienstleistung“, Bezahlung nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in der Rahmenzeit, zB 3 Jahre voller Unterricht, 1 Jahr frei: $\frac{3}{4}$ (75%) Bezahlung. MDL werden in den Unterrichtsjahren extra ganz normal ausgezahlt – oder aufs Zeitkonto gespart). [§ 20a VBG](#)

Das Freijahr kann bei Rahmenzeit 2-3 Jahre ab dem 2. Jahr, bei Rahmenzeit 4-5 Jahre ab dem 3. Jahr gewählt werden. Wird am Ende der Sabbaticalrahmenzeit das gesetzliche Pensionsalter (65, außer weibl. VL bis Jg 68) erreicht, kann das Freijahr mit der Pensionierung enden.

Liegt der Geburtstag zwischen 2.9. und 31.12. dürfen die Rahmenzeit und das Freijahr auch um 1-4 Monate verlängert werden. ZB: Vertragslehrerin geb. 1.12.1965, Sabbaticalrahmenzeit 1.9.22-1.12.2027, Freizeit ab 1.9.26 bis gesetzliches Pensionierungsdatum 1.12.2027, daher 4 Jahre Unterricht, 15 Monate Freiphase, Bezahlung $\frac{48}{48+15}=76,2\%$.

Seit 2020 ist nur für Berufsschullehrerpersonen auch eine Freistellung für einen Teil des Jahres (Lehrgang) möglich (Rahmenzeit: 1 Schuljahr).

4.3. Kleine "Steuerkunde"

(Eurowerte wie alles andere ohne Gewähr)

Anmerkung: Die folgenden Kapitel können eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen, sie sollen vielmehr zur Beschäftigung mit dieser Thematik anregen. Es kann auch der Verfasser keine Garantie für die steuerrechtliche Relevanz des Inhalts abgeben.

Abteilung	Aufgaben	"Kunden"
Arbeitnehmerveranlagung und Beihilfen	Arbeitnehmerveranlagung, Freibeträge, Absetzbeträge, Erstattungen, Familien-, Mietzins- und Schulfahrtbeihilfe	Lohnsteuerzahler:innen, Beihilfenbezieher:innen
Betriebliche Veranlagung	Veranlagung von Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer u.s.w.	Selbstständige Unternehmer, Lohnsteuerzahler mit steuerpfl. Nebenjobs
Bewertung	Feststellung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftl. Vermögen und Grundbesitz	Besitzer von Vermögensschaften
Prüfung	Betriebsprüfungen, Lohnsteuerprüfungen u.s.w.	Selbstständige, Arbeitgeber
Strafsachen	Vollziehung des Finanzstrafgesetzes	Beschuldigte
Vollstreckung	Zwangweise Einbringung	Säumige
Finanzkasse	Verbuchung von Abgaben	Alle

Auf der Finanzministeriumswebsite www.bmf.gv.at findet man die neuesten Informationen. Ist z.B. das Folgende bekannt? Gefunden unter FAQ:

Leistet der Steuerpflichtige die Ausgaben für seinen nicht dauernd getrenntlebenden (Ehe)Partner und für Kinder, für die ihm oder seinem (Ehe)Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder für die ihm mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann er einen Sonderausgabenabzug nur bei folgenden Tatbeständen in Anspruch nehmen:

- freiwillige Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherungen
- für Kapital- oder Rentenversicherung
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen
- Pensionskasse
- Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie
- Beiträge für gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften ab 2012 bis zu höchstens 400 €.

Ausgaben eines Ehepartners können bei dem/der berücksichtigt werden, der/die mehr Steuern zahlt! (Das gilt aber nicht bei Gesundheitsausgaben!)

4.3.1. Das "liebe" Finanzamt

4.3.1.1 Abteilungen

In den Finanzämtern gibt es meist folgende Abteilungen:

4.3.1.2 Auskunftspflicht, Fachbereichsleiter, Ombudsmann

Schriftliche, fernschriftliche, mündliche, und telefonische Anfragen müssen nach dem Auskunftspflichtgesetz von allen Organen des Bundes ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen beantwortet werden.

Für schwierigere rechtliche Fragen kann man sich auch an den entsprechenden Fachbereichsleiter wenden. Glaubt man dann immer noch mit dem Finanzamt nicht "zurecht zu kommen", kann man sich auch an den Ombudsdienst des Finanzministeriums wenden (Tel.: 0810 005466).

4.3.1.3. Einbringen der Anträge

Alle Anträge und Steuererklärungen können mit der Post geschickt oder in der Einlaufstelle des betreffenden Amtes abgegeben werden. Korrespondenzen, Anfragen, Aussetzungsanträge, Berufungen, Raten- und Stundungsansuchen können auch gefaxt werden. Fast alles kann auch elektronisch eingebracht werden:

<https://finanzonline.bmf.gv.at>

4.3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Die Lohnsteuer ist lediglich eine besondere Einhebungsform der Einkommensteuer. Unbeschränkt steuerpflichtig ist jede:r mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland .

Für die Steuer wird das gesamte Einkommen, das man innerhalb eines Kalenderjahres erzielt hat, herangezogen. Dabei werden folgende Einkunftsarten unterschieden:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (z.B. freiberufliche Tätigkeit)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

4.3.2.1. Einkommensteuer:

siehe auch die Ausführungen in Kapitel 4.3.10.

Bei den Nichtselbständigen erfolgt die Berechnung der Steuer vorläufig durch den Arbeitgeber im Abzugsweg und endgültig im Veranlagungsverfahren (= endgültige Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer). Dazu ist, wenn nur Lohn Einkünfte vorliegen, das ausgefüllte Formular L 1, in allen anderen Fällen das ausgefüllte Formular E 1 beim Finanzamt Österreich einzubringen, bzw. auf <https://finanzonline.bmf.gv.at> durchzuführen. Arbeitnehmer:innen erhalten einen Einkommensteuerbescheid und (wenn Freibeträge beansprucht wurden) den Freibetragsbescheid für das zweitfolgende Jahr.

4.3.2.2. Pflichtveranlagung:

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet beim Finanzamt eine Veranlagung ("Pflichtveranlagung") durchführen zu lassen, wenn

- neben den Lohneinkünften andere Einkünfte von mehr als € 730 erzielt wurden,
- gleichzeitig mehrere Lohneinkünfte (Dienstverhältnisse) vorliegen,
- steuerpflichtige Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken-/Unfallversicherung oder nach dem Heeresgebührengesetz, oder Rückzahlung von Pflichtbeiträgen aus der Sozialversicherung vorliegen,
- nicht zustehende Freibeträge berücksichtigt wurden,
- der Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrag zu Unrecht berücksichtigt wurde.

Einbringen Steuererklärung Formular E 1: Bis 31. März des Folgejahres, für Lohnsteuerzahler bis 15. Mai des Folgejahres.

Einbringen Steuererklärung Formular L 1: Wenn nur Lohneinkünfte vorliegen, bis 30. September des Folgejahres.

4.3.2.3. Antragsveranlagung:

Jede:r Arbeitnehmer:in kann, sofern er:sie nicht einer Pflichtveranlagung unterworfen ist, beim Finanzamt (auch online) eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen ("Antragsveranlagung"). Es können dabei Freibeträge, Absetzbeträge und Negativsteuern geltend gemacht werden. Für diese "Antragsveranlagung" (Formular L 1) hat man fünf Jahre Zeit. Beispielsweise könnte die Veranlagung für 2021 spätestens bis Ende des Jahres 2026 beantragt werden.

4.3.2.4. Freibetragsverfahren:

Mit dem Einkommensteuerbescheid ergeht zugleich für das zweitfolgende Jahr der Freibetragsbescheid mit der Mitteilung für den Arbeitgeber, die den vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Freibetrag enthält. Diese Mitteilung sollte daher **unbedingt in der Direktionskanzlei abgegeben** werden, damit unser Arbeitgeber bereits bei der monatlichen Abrechnung den Freibetrag laufend berücksichtigen kann. Dieser Freibetragsbescheid stellt lediglich eine **vorläufige** Maßnahme dar. Die endgültige "Steuerersparnis" wird erst im Zuge der Veranlagung (Nachweise erforderlich), die bei Vorliegen eines Freibetragsbescheides vom Finanzamt anzuberaumen ist, abgerechnet.

4.3.3. Die Absetzbeträge [§ 33\(2\) EstG](#)

Absetzbeträge sind Beträge um die die Steuer (die sonst zu zahlen wäre) direkt gekürzt wird.

Absetzbeträge sind damit "bares Geld"!

Mit den Absetzbeträgen werden persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen (Familienstand, Kinder) berücksichtigt. Bei sehr geringem Einkommen können manche Absetzbeträge teilweise als "Negativsteuern" ausgezahlt werden. [Steuerabsetzbeträge \(bmf.gv.at\)](#)

4.3.3.1. Alleinverdiener-/ Alleinerzieher-absetzbetrag

Er kann immer nur einem Elternteil zustehen und beträgt/betrag:

2022: jährlich bei 1 Kind € 494,-, bei 2 Kindern € 669,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 220,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

2023: jährlich bei 1 Kind € 520,-, bei 2 Kindern € 704,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 232,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

2024: jährlich bei 1 Kind € 572,-, bei 2 Kindern € 774,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 255,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

Liegt die Steuerleistung darunter, kann die Differenz auch als auszunehmende "Negativsteuer" auftreten, wenn mindestens ein Kind vorhanden ist, für das der Kinderabsetzbetrag bezogen wird. **Beantragung:** Mit dem Formular E 30 direkt beim Arbeitgeber oder im Zuge der Veranlagung.

Alleinverdiener:in ist:

Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in Partnerschaft lebt.

Voraussetzung:

Der Ehepartner bzw. Partner darf folgende jährliche Einkommensgrenze nicht überschreiten:

2024: € 6.937,0 2023: € 6.312,0 2022: € 6.000,0

Berechnung des für den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebenden Einkommens des/der Partners/Partnerin:

- Bruttojahresbezug inklusiver sonstiger Bezüge
- minus steuerfreie sonstige Bezüge (brutto)
- minus steuerfreie Zulagen und Zuschläge
- minus Sozialversicherungsbeiträge der laufenden Bezüge
- minus einbehaltene Gewerkschaftsbeiträge
- minus Pendlerpauschale
- minus Werbungskostenpauschale [€ 132](#) (nur bei laufenden Aktivbezügen)
- minus nachgewiesene Werbungskosten über Pauschale
- minus steuerfreie Überstunden, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeitszuschläge und steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen
- = maßgebende Einkünfte für den Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinerzieher ist: Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-) Partner lebt.

4.3.3.2. Kinderabsetzbetrag

Diesen Absetzbetrag erhält automatisch jeder, der für seine Kinder Familienbeihilfe bezieht und er wird auch mit dieser monatlich für jedes Kind ausbezahlt:

2022: € 58,40

2023: € 61,80

2024: € 67,80

4.3.3.3. Mehrkindzuschlag § 9 FLAG (Familienlstenausgleichsgesetz)

Höhe: seit 2011 € 20 für das 3. u. jedes weitere Kind)

2023: € 21,19

2024: € 23,30

Voraussetzung: Man bezieht für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe und das zu versteuernde Familieneinkommen überschreitet jährlich € 55.000,- nicht.

Beantragung: Bei Veranlagung oder eigener Antrag ([Formular E 4](#)), im Nachhinein.

4.3.3.4. Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag:

2022: € 29,20 für das erste, € 43,80 für das zweite, € 58,40 für dritte und weitere Kinder

2023: € 31,- für das erste, € 47,- für das zweite, € 62,- für das dritte Kind und weitere Kinder

2024: € 35,- für das erste, € 52,- für das zweite, € 69,- für das dritte Kind und weitere Kinder

Dieser Absetzbetrag muss bei der Veranlagung geltend gemacht werden, ist also erst im Folgejahr zu bekommen.

Formular [L1k Pkt. 3](#)

Voraussetzungen:

- Der Antragsteller leistet den gesetzlichen Unterhalt.
- Das Kind lebt nicht im Haushalt des Antragstellers.
- Dem Antragsteller wird nicht die Familienbeihilfe gewährt.
- Die Unterhaltspflicht ist nachweisbar (z.B. richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß, Unterhaltsvergleich, Zahlungsbestätigungen).

Ist der Antragsteller bei seinen Alimentationsverpflichtungen teilweise säumig, steht nur der aliquote Anteil des Absetzbetrages zu.

Ist die Höhe der Unterhaltsleistung nicht behördlich festgelegt, dann darf die Unterhaltsleistung die gerichtlichen Regelbedarfssätze nicht unterschreiten.

Beantragung: Im Zuge der Veranlagung rückwirkend.

4.3.3.5. Allgemeiner Steuerabsetzbetrag:

Höhe: € 887 jährlich mit zahlreichen vom Einkommen abhängigen "Einschleifregelungen", ist im Steuertarif bereits eingerechnet.

4.3.3.6. Arbeitnehmerabsetzbetrag:

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wurde 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert (Kann auch als "Negativsteuer" auftreten).

4.3.3.7. Verkehrsabsetzbetrag:

Höhe: 2024: € 463,- 2023: € 421,- bis 2022: € 400,-

Soll den normalen Aufwand für Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung abdecken und steht jedem Arbeitnehmer zu, der aus einem bestehenden Dienstverhältnisse lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat (wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt).

Bei einem Einkommen unter 18.500,00 im Kalenderjahr erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag ab der Veranlagung 2024 um 752,00 Euro wird jedoch nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt (Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag)

4.3.3.8. Pensionistenabsetzbetrag:

Wird automatisch bei Pensionen oder gleichwertigen Bezügen berücksichtigt.

Höhe: 2024: € 954,- 2023: € 868,- bis 2022: 825,- bis 2020: € 600,- bis 2019: € 400,-

4.3.4. Die Freibeträge (neu: für Kinder)

Die Freibeträge mindern die Steuerbemessungsgrundlage, das heißt sie können vor der Berechnung der Steuer vom Einkommen abgezogen werden. Die finanzielle Auswirkung ist von der Steuerprogression, in der man sich mit seinem Einkommen befindet, abhängig (siehe Tariftabelle unter Punkt "2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)").

Es sind folgende Arten von Freibeträgen zu unterscheiden:

Kinderfreibeträge - Sonderausgaben - Außergewöhnliche Belastungen - Werbungskosten - Besonderer Freibetrag für Behinderte

4.3.4.1. Kinderfreibetrag (seit 2009)

Der Kinderfreibetrag konnte einschließlich bis zur Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2018 geltend gemacht werden. Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

4.3.4.2. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (2009-2018)

Stattdessen gibt es ab 2019 den Familienbonus –

Aktuelle Infos: <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/F/Seite.992746.html>

Siehe auch: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/familienbonusplus-faq.html>)

4.3.5. Sonderausgaben

sind private Ausgaben, die der Staat steuerlich fördern will. Sie sind im [§18 EStG](#) erschöpfend aufgezählt und sind bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

4.3.5.1. Kirchenbeiträge:

Kirchenbeiträge an nach österreichischem Gesetz anerkannte Religionsgemeinschaften können bis zu einem jährlichen Betrag von max. 400 € geltend gemacht werden. **Die Meldung ans Finanzamt muss allerdings die Religionsgemeinschaft machen.**

4.3.5.2. Spenden:

Seit 2009 sind auch Spenden an humanitäre Organisationen, Entwicklungshilfeorganisationen und Katastrophenhilfsorganisationen, und Organisationen, die für die vorgenannten Spenden sammeln, ansetzbar (dabei muss zur Identifizierung bei der Spende die Sozialversicherungsnummer d. Spender:in angegeben werden).

Begünstigte Institutionen: Siehe: www.bmf.gv.at/service/allg/spenden Diese müssen die Spenden an das Finanzamt melden.

4.3.5.3. Berufsgemeinschaftsbeiträge:

Der Gewerkschaftsbeitrag wird meist vom Dienstgeber einbehalten und damit auch gleich steuerlich berücksichtigt. Ist dies nicht der Fall oder werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften geleistet, sind **GÖD-u.a. Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen (Bestätigungen 7 Jahre aufbewahren; max.: GÖD 2017: 299,52 €; 18: 306,48; 19: 314,04; 20: 323,16; ÖLI: 420,00; UBG: 216,00).

GÖD 2024: € 395,28 2023: € 362,16 2022: € 338,04 2021: € 327,84 2020: € 323,16 2019: € 314,04
2018: € 306,48 2017: € 299,52

ÖLI: 2024: € 540,0 2023: € 420,- [ÖLI-Mitglied werden – ÖLI-UG \(oeli-ug.at\)](http://oeli-ug.at)

UBG: 2024: € 216,- [Mitglied werden - unabhängige bildungsgewerkschaft \(dieubg.at\)](http://dieubg.at)

4.3.5.4. Steuerberatungskosten:

sind dann Sonderausgaben, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und an berufsrechtlich befugte Personen entrichtet wurden (keine Höchstgrenze).

Spenden aus der Privatkasse (Höhe max. 10% der Vorjahreseinkünfte) an gewisse Institute können als Sonderausgaben deklariert werden. Voraussetzung ist die bescheidmäßige Feststellung des zuständigen Ministeriums, dass die empfangende Institution zum begünstigten Empfängerkreis gehört. Die Liste des begünstigten Empfängerkreises wird einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Amtsblatt der österr. Finanzverwaltung verlautbart. Am besten informiert man sich vorher beim Empfänger, ob ein solcher Bescheid vorliegt. Eine Bestätigung des Empfängers über die erhaltene Geld- oder Sachspende ist ebenfalls erforderlich.

4.3.6. Außergewöhnliche Belastungen [§ 14 EStG](#)

Finanz Online Hotline: 0810 / 22 11 00.

Die steuermindernde Berücksichtigung dieser soll die zu starke Belastung eines Steuerpflichtigen lindern. Die Belastung muss

außergewöhnlich sein (es müssen höhere Aufwendungen vorliegen, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit vergleichbarem Einkommen nicht hat),

zwangsläufig sein (man kann sich der Belastung tatsächlich, rechtlich oder sittlich nicht entziehen),

die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen**, das heißt einen bestimmten Selbstbehalt übersteigen.

Jahreseinkommen	Prozentsatz Selbstbehalt
bis € 7.300,--	6 %
bis € 14.600,--	8 %
bis € 36.400,--	10 %
über € 36.400,--	12 %

Der Selbstbehalt verringert sich für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag sowie für jedes Kind um einen Prozentpunkt.

Aufwendungen für Katastrophenschäden, auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Mehraufwendungen für behinderte Kinder, Aufwendungen für eigene Behinderung (ab 25%), Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland und Kinderbetreuungskosten bis 2.300 Euro **werden ohne Anwendung des Selbstbezahls berücksichtigt**, für alle anderen außergewöhnlichen Belastungen gilt der Selbstbehalt.

Keine außergewöhnliche Belastung sind: Unterhaltsleistungen an den/die geschiedenen Ehegatten/in, Unterhaltsleistungen an Kinder aus geschiedenen Ehen oder an uneheliche Kinder, Unterhaltsleistungen an mittellose Angehörige, Heiratsausstattungen, Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder für die keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Berechnung:

Laufende steuerpflichtige Jahreseinkünfte (Kennzahl 245 laut Lohnzettel)

+ Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)

- Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132)

- Sonderausgaben (mindestens das Pauschale von € 60)

= Grundlage zur Selbstbehaltmittlung

x Prozentsatz Selbstbehalt = Selbstbehalt

Summe der außergewöhn. Belastungen mit Selbstbehalt

- Selbstbehalt

+ Summe der außergewöhn. Belastungen ohne Selbstbehalt

= Summe der steuerlich wirksamen außergewöhnlichen Belastungen

Beispiele für mögliche **außergewöhnliche Belastungen** [§ 34 EStG](#)

Alters- und Pflegeheim:

Nur wenn die Unterbringung aufgrund von **Krankheit, Pflegebedürftigkeit** notwendig ist! Wenn die Unterbringung **lediglich** aus **Altersgründen** erfolgt, liegt **keine** außergewöhnliche Belastung vor.

Steuerwirksam könnten dann die Kosten für Unterbringung und Verpflegung abzüglich einer vom Finanzamt geschätzten Haushaltersparnis (pro Tag € 6,54) und abzüglich öffentlicher Zuschüsse für Pflege- und Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeld, Blindenzuschuss u.s.w.) werden. Wird der eigene Haushalt im Hinblick auf eine später zu erwartende wieder mögliche eigene Haushaltsführung nicht aufgelöst, darf das Finanzamt nur um die Verpflegskosten, nicht aber um die Wohnkosten kürzen (Im Antrag darauf hinweisen!).

Trägt die Aufwendungen ein Alleinverdiener für seinen behinderten Ehepartner, erfolgt die Berücksichtigung ohne Selbstbehalt. Tragen die Aufwendungen Unterhaltsverpflichtete (z.B. Kinder) erfolgt die Berücksichtigung mit Selbstbehalt.

Begräbniskosten:

(Achtung: wegen Abzug des Selbstbehalts möglichst Begräbnis- und Grabsteinkosten im selben Jahr geltend machen!) können bis € 20.000,- geltend gemacht werden, wenn diese Kosten nicht durch den Nachlass abgedeckt sind (auch die Kosten für Blumen/Kränze, schlichten Totenmahl und Beileidsdanksagungen) [Steuerliche Absetzbarkeit von Bestattungskosten \(oesterreich.gv.at\)](http://www.oesterreich.gv.at)

Behinderte Kinder:

Das Ausmaß des Freibetrages (kein Selbstbehalt) hängt vom Grad der Behinderung ab, der vom Amtsarzt, Bundessozialamt oder der Fachabteilung einer Krankenanstalt bescheinigt werden muss. Ab einem Behinderungsgrad von 50% hat man auch Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe.

Behinderung:

Es kann ein Jahresfreibetrag abhängig vom Grad der Behinderung geltend gemacht werden:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	124 €
35 % bis 44 %	164 €
45 % bis 54 %	401 €
55 % bis 64 %	486 €
65 % bis 74 %	599 €
75 % bis 84 %	718 €
85 % bis 94 %	837 €
Ab 95 %	1.198 €

[Das Steuerbuch \(bmf.gv.at\)](http://www.bmf.gv.at)

Berufsausbildung der Kinder (auswärtig):

Muss das Kind eine auswärtige Schule, Universität oder Lehrlingsausbildung besuchen, weil so eine Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes nicht gegeben ist, dann kann dies geltend gemacht werden (pauschaliert € 110,- monatl. bzw € 1.320,- pro Jahr oder mehr, wenn die tatsächlichen Kosten höher sind). Die Geltendmachung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.

Liegt die Ausbildungsstätte in einer Entfernung innerhalb von 80 km zum Wohnort, so steht der Freibetrag nur dann zu:

- wenn die Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt und
- die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist (im Studienförderungsgesetz sind für alle Studienorte die Gemeinden angeführt, die täglich erreichbar sind), oder
- für Schüler und Lehrlinge innerhalb von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht und am Ausbildungsort eine Zweitunterkunft bewohnt wird.
- Schulgelder sind nicht abzugsfähig (außer Sonder- bzw. Pflegeschulgelder).

Berufsausbildung des Steuerpflichtigen:

Die Kosten einer Berufsausbildung können nur dann eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn ohne eigenes Verschulden die Existenzgrundlage entzogen wurde und die Berufsausbildung zum Aufbau einer neuen Existenzgrundlage erforderlich ist, oder

die Berufsausbildung durch Arbeitsunfall, Krankheit, Verletzung u.s.w. erforderlich wird.

Kosten für die Fort- und Weiterbildung im ausgeübten Beruf sind keine außergewöhnliche Belastung, sondern gehören zu den Werbungskosten.

Heirat:

Dafür getätigte Aufwendungen sind keine außergewöhnliche Belastung.

Katastrophenschäden:

Die Kosten der Aufräumungsarbeiten, die Wiederbeschaffungskosten von zerstörten Wirtschaftsgütern die man notwendig braucht, können ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden. Dabei ist der Wert des zerstörten Gutes vor dem Schadenseintritt maßgebend.

Nicht berücksichtigt werden: Güter des gehobenen Bedarfs (z.B. Schallplattensammlung, Schiausrüstung), Luxusausstattung (z.B. Massivholzküche), Kraftfahrzeuge, Aufwendungen zur Abwehr künftiger Katastrophen (z.B. Stützmauer).

Krankheitskosten: (unterliegen dem Selbstbehalt!)

Krankheitskosten sind außergewöhnliche Belastung, nicht aber Aufwendungen zur Vorbeugung, Verhütungsmittel, Kinderwunschbehandlung, Verjüngungskuren, Schönheitsoperationen.

Abzugsfähig sind:

Arzt- und Krankenhaus honorare, Aufwendungen für Medikamente, Aufwendungen für Heilbehelfe, Fahrtkosten (Behandlung, Besuch), Unterbringung der Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes.

Bei längerem Krankenhausaufenthalt Aufwendungen für Ferngespräche mit der Familie, wenn sie ein übliches Ausmaß nicht überschreiten.

Aufwendungen die höher sind als die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen, wenn der Mehraufwand durch medizinische Umstände begründet ist.

Von den Aufwendungen müssen folgende Ersätze abgezogen werden:

Kostenersätze der gesetzlichen Krankenversicherung,

Kostenersätze aus einer freiwilligen Kranken- bzw. Unfallversicherung,

Haushaltersparnis bei Krankenhausaufenthalt.

Krankendiätverpflegung:

Nach ärztlicher Bestätigung kann mit folgenden [Pauschsätzen](#) beantragt werden:

- Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie 2024: € 70,0 2022: € 69,0 monatl.,
- Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit 2024: € 51,0 monatl.,
- Magenkrankheiten, andere innere Erkrankungen 2024: € 42,0 2022: € 40,0 monatl.

Bei mehreren Krankheiten gilt der höhere Satz. Liegt mindestens eine 25%-ige Behinderung vor, kommt kein Selbstbehalt zum Ansatz.

Künstliche Befruchtung:

Ist keine außergewöhnliche Belastung.

Kurkosten: Können nur dann außergewöhnliche Belastung sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer Krankheit anfallen und wenn die Kur aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Prozesskosten: Sind nicht abzugsfähig, wenn

- man selbst klagt,

- man geklagt wird und den Prozess verliert.

Scheidungsverfahren bei einvernehmlicher Scheidung bzw. bei Verschulden, Mietrechts- und Erbrechtsstreitigkeiten sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Bei Anerkennung ist vorher noch die Leistung einer Rechtsschutzversicherung sowie der Selbstbehalt abzuziehen.

Wohnkosten: Sind keine außergewöhnliche Belastung. Erforderliche Maßnahmen zur behindertengerechten Adaptierung (z.B. Einbau eines Behindertenaufzuges) allerdings schon.

4.3.7. Werbungskosten

Sind laut [§ 16 EStG](#) Aufwendungen, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und nicht die private Lebensführung betreffen.

Diese Aufwendungen müssen durch Belege nachgewiesen werden. Für Kosten, für die man üblicherweise keine Belege erhält (z.B. Telefonkosten) kann man sich einen Eigenbeleg schreiben oder die Höhe schätzen. Steuerwirksam kann nur der Betrag werden, der das Werbungskostenpauschale von € 132,- jährlich übersteigt.

Für bestimmte Berufsgruppen (Artisten, Schauspieler, Journalisten u.s.w.) gibt es auch pauschalierte Werbungskosten, bei deren Inanspruchnahme allerdings keine weiteren Werbungskosten aus diesem Titel geltend gemacht werden können.

Ab der Veranlagung 2000 können Werbungskosten auch individuell pauschaliert werden. Die Höhe des Pauschales errechnet sich aus dem Durchschnitt der Werbungskosten der letzten 3 Jahre.

Werbungskosten sind z. B.: Aktenkoffer, Büromaterial, Fachliteratur, Computer (abzüglich Privatanteil). Keine Werbungskosten sind z. B.: Uhr, allgemeines Lexikon, Sportgeräte.

Arbeitszimmer:

Ein Arbeitszimmer als beruflich genutzter Raum im privaten Wohnungsverband ist normalerweise nicht abzugsfähig, außer dieses Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des/der Steuerpflichtigen (ist bei Lehrer:innen nicht der Fall!). Lohnsteuerzahler:innen mit Nebenjob, bei denen der Mittelpunkt der Nebentätigkeit im Arbeitszimmer liegt, können die Kosten für dieses allerdings geltend machen. Bei mehreren Einkunftsquellen (z.B. selbständig und nicht selbständig) kommt das Arbeitszimmer nur bei jener Einkunftsquelle zum Tragen, bei der der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt außerhalb sind: Lehrer:in, Richter:in, Politiker:in, Musiker:in, Vortragende:r, u.s.w.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt innerhalb sind: Gutachter:in, Schriftsteller:in, Maler:in, Komponist:in, Teleworker:in

Ausbildungskosten:

Es wird unterschieden nach Ausbildungskosten und Fortbildungskosten. Ausbildungskosten sind keine Werbungskosten.

Wichtige Beispiele für Werbungskosten: <https://www.bmf.gv.at/abc-der-werbungskosten>

Berufsförderungsbeiträge:

Werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften als der GÖD geleistet, sind **GÖD- und andere Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen (max. GÖD: 2017: 299,52 €, 18: 306,48; 19: 314,04; 20: 323,16; 21: 327,84; 22: 338,04; 2023: 362,16; **2024: 395,28**; ÖLI: 540; UBG: 216)

Computer: Ein Computer samt Zubehör kann bei den Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die berufliche Nutzung eindeutig feststeht. Eine Bestätigung der Dienststelle kann hilfreich sein. Meist setzt das Finanzamt 40% berufliche Nutzung an. Übersteigt die Anschaffung € 1.000,- hat eine Verteilung auf die Nutzungsdauer zu erfolgen (3-5 Jahre).

Fachliteratur:

Es kann nur jene Fachliteratur berücksichtigt werden, die direkt mit dem Beruf in Zusammenhang steht. Allgemeinbildende Nachschlagwerke, Wanderkarten und Reiseführer für Geographielehrer:innen, Belletristik bei Deutschlehrer:innen, Wirtschaftsmagazine, politische Magazine, Tageszeitungen und Zeitschriften können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Fortbildungskosten:

Dienen dazu, im ausgeübten Beruf auf dem "Laufenden" zu bleiben und können als Werbungskosten angeführt werden. Und zwar sowohl die Reisekosten als auch Seminarbeiträge. „Als Reisekosten kommen insbesondere Fahrtkosten (Werbungskosten allgemeiner Art), Verpflegungsmehraufwand und Nächtigungsaufwand in Betracht. Ersätze, die der Arbeitgeber gemäß [§ 26 Z 4 EStG 1988](#) leistet, vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.“

Fahrtkosten stellen im tatsächlichen Ausmaß (km-Geld = € 0,42) Werbungskosten dar. Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten ist daher weder die Zurücklegung größerer Entfernungen noch das Überschreiten einer bestimmten Dauer erforderlich. Der Anspruch auf Fahrtkosten besteht grundsätzlich unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Werbungskostenabzug für den **Verpflegungsmehraufwand** beträgt 26,40 € für 24 Stunden. Die Aliquotierung erfolgt stets nach 24-Stunden-Zeiträumen. Diese Frist wird durch jede Reise ausgelöst. Eine Fortbewegung bis zu drei Stunden löst keinen 24-Stunden-Zeitraum aus. Bis zu drei Stunden Reisedauer steht auch dann kein Werbungskostenabzug aus dem Titel "Verpflegungsmehraufwand" zu, wenn sie innerhalb eines von einer längeren Reise ausgelösten 24-Stunden-Zeitraums mit noch nicht vollem Tagesgeldanspruch anfallen. Bei längeren Reisen ist für jede angebrochene Reisestunde ein Zwölftel von 26,40 € (2,20 €) absetzbar. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden, so steht der volle Satz zu.

Der **Nächtigungsaufwand** kann alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (incl. Frühstück) oder ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten in Höhe von 15 € pauschal als Werbungskosten geltend gemacht werden (außer es wird, zB vom Dienstgeber, ein Quartier kostenlos zur Verfügung gestellt).

Pflichtversicherungsbeiträge:

Diese Beiträge werden meist ohne Begrenzung und ohne Anrechnung des Werbungskostenpauschales bei der monatlichen Bezugsabrechnung berücksichtigt.

Zu den Werbungskosten gehören:

- Pflichtbeiträge an gesetzl. Sozialversicherungsträger
- bzw. gleichgestellte Einrichtungen (freiwillige Beiträge können ev. Sonderausgaben sein),
- Pflichtbeiträge zu einer inländischen gesetzl. Krankenversicherung/Krankenversorgungseinrichtung,
- Sozialversicherungsbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung,
- Dienstnehmerbeiträge an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentl. Einrichtungen.

Nicht berücksichtigte Beiträge, z. B. aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung, sind bei der Veranlagung zu beantragen.

Pendlerpauschale (und Fahrtkostenzuschuss):

Kann beantragt werden, wenn der Arbeitsweg eine Entfernung vom min. 20 km (einfache Strecke) umfasst (“kleine Pendlerpauschale”) oder die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumindest auf dem halben Arbeitswege nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg min. 2 km beträgt (“große Pendlerpauschale”).

Wenn man in www.bmf.gv.at/pendlerrechner seine Daten eingibt, das Ergebnis **ausdruckt und beim Arbeitgeber abgibt, wird die Pendlerpauschale** bereits bei der monatlichen Abrechnung berücksichtigt - könnte auch im Zuge der Veranlagung beantragt werden, was aber nicht sinnvoll ist, weil der Dienstgeber aufgrund der Pendlerpauschalemeldung den **Fahrtkostenzuschuss** (siehe 5.9) zu berechnen und monatlich mit dem Lohn auszuzahlen hat!

Benützung des Massenbeförderungsmittels ist unzumutbar, wenn:

- zumindest auf dem halben Arbeitsweg keines existiert oder nicht zur erforderlichen Zeit fährt.
- oder eine starke Gehbehinderung vorliegt (Bescheinigung gemäß §29b STVO).
- oder die Anfahrzeit unzumutbar lang ist:

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Min. beträgt.

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.

Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Min. aber nicht mehr als 2,5 h, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz.

Bitte lass dich durch die vorgeschlagene Fahrtroute in www.bmf.gv.at/pendlerrechner nicht verwirren. Einfach Daten eingeben und ausdrucken.

Pendlerpauschale seit 2013 auch bei **Teilzeit**: bei 4-7 Arbeitstagen pro normalem vollem Monat: ein Drittel, bei 8-10 Tagen: 2/3, ab 11 Tagen volle Pendlerpauschale (wird auch in Ferien/Krankenstand gewährt). **Pendlereuro** ab 2013: pro Kilometer Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte 2 €/Jahr. [§ 16 EStG](#)

Einfache Fahrt- strecke	kleine Pendlerpauschale monatlich / jährlich (Massenbeförderungsmittel zumutbar) bis April 22 u. ab Juli 23 – erhöht v.Mai 22-Juni 23		große Pendlerpauschale (Massenbeförderungsmittel nicht zumutbar) monatlich bis April 22 u. ab Juli 23 – erhöht v.Mai 22-Juni 23	
	€	€		
2 - 20 km			31 / 372	– 46,5 / 558
20 - 40 km	58 / 696	– 87 / 1044	123 / 1.476	– 184,5 / 2214
40 - 60 km	113 / 1.356	– 169,5 / 2034	214 / 2.568	– 321 / 3852
üb. 60 km	168 / 2.016	– 252 / 3024	306 / 3.672	– 459 / 5508

4.3.8. Familienbeihilfe

Anspruchsberechtigt ist:

Jene haushaltsführende Person, zu deren Haushalt ein Kind gehört. Österr. Staatsbürger, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Staatsbürger aus EWR-Staaten, die in Österreich wohnen, und ausländische Staatsbürger, die sich seit mindestens 60 Kalendermonaten ständig im Inland aufhalten, sowie Staatenlose und Flüchtlinge sind Österreichern gleichgestellt.

Andere ausländische Staatsbürger, die Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich haben und zusätzlich eine länger als 3 Monate dauernde Beschäftigung als Dienstnehmer oder ein daraus folgender Krankengeldbezug vorliegt.

Nicht anspruchsberechtigt ist, wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat.

Die Familienbeihilfe kann man für folgende Kinder erhalten: Nachkommen (Kinder, Enkelkinder), Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder.

Die Familienbeihilfe wird gewährt:

für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr generell,

ab 1. Juli 2011 bis zum 24. Lebensjahr (früher bis zum 26.) für Kinder, wenn sie

in Berufs- oder Schulausbildung bzw. Studium stehen (die vorgesehene Studienzeit darf pro Abschnitt um nicht mehr als 1 Semester, die gesamte Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschritten werden),

nach Abschluss von Schulausbildung oder Präsenz- oder Zivildienstes auf den frühestmöglichen Zeitpunkt ihr Studium (wieder) aufzunehmen, warten (für die Zeit, die dazwischen liegt),

Für **folgende** Personenkreise wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt:

- Mütter bzw. Schwangere
- Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben
- Erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden
- Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert
- Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.
- für Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie wegen einer erheblichen Behinderung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres (bzw. 24. Lebensjahres, wenn in Berufsausbildung) eingetreten ist, außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen.

Beihilfenschädlich ist, wenn Kinder über dem 18. Lebensjahr Einkünfte von mehr als 10.000,- € (incl. Ferialarbeit) pro Jahr beziehen. In diesem Fall wäre die Familienbeihilfe für das ganze Jahr zurückzuzahlen. Einkünfte in Monaten, in denen keine Familienbeihilfe bezogen wird, zählen nicht.

Nicht beihilfenschädlich sind:

steuerfreie Bezüge,

Entschädigungen aus anerkanntem Lehrverhältnis,

Waisenpensionen,

Einkünfte aus einer Tätigkeit, die ausschließlich in den Schulferien (Ferialpraxis) ausgeübt wurde.

4.3.8.2. Auszahlungsmodus und Beihilfenhöhe:

Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag scheinen am Bezugszettel nicht auf, da sie 12x jährlich steuerfrei direkt durch das Finanzamt ausbezahlt werden.

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2024/2023 pro Kind und Monat

	2024	2023
ab Geburt	€ 132,30	€ 120,60
mit 3 Jahren	€ 141,50	€ 129,00
mit 10 Jahren	€ 164,20	€ 149,70
mit 19 Jahren	€ 191,60	€ 191,60
Mehrkindzuschlag:		
2 Kinder € 8,20 / 7,50 je Kind	5 Kinder	€ 37,20 / 33,90 je Kind
3 Kinder € 20,20 / 18,40 je Kind	6 Kinder	€ 41,50 / 37,80 je Kind
4 Kinder € 30,70 / 28,00 je Kind	7 u. mehr Ki.	€ 60,30 / 55,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 180,80 / 164,90

Als erheblich behindert gelten Kinder, die

- zu mindestens 50% behindert sind, oder
- voraussichtlich außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Mit der Familienbeihilfe wird ausbezahlt:

Kinderabsetzbetrag: für jedes Kind € 61,80.

Im September für jedes Schulkind zwischen 6 und 15 Jahren ein Schulstartgeld von 105,80 Euro.

Unterhaltsabsetzbetrag: siehe Kapitel 4.3.3.4

4.3.9. Kinderbetreuungsgeld

4.3.9.1 Neuregelung für Geburten ab 1.3.2017.

Infos für Geburten bis 28.2.2017:

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-bis-28.2.2017.html>

Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. bis 28.2.:

www.bmfj.gv.at/dam/jcr:41f8884b-b01e-4a7e-8c75-940165ee2097/KBG.swf

Infos für Geburten ab 1.3.2017: Alle Infos auf dieser Seite sind aus <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html>

Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. ab 1.3.17:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html>

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann entweder als pauschale (erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit) oder als einkommensabhängige Leistung bezogen werden:

Während im Pauschalsystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 € jährlich (1235 €/Monat, 14mal/Jahr) bzw darüber bis zu 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur bis 7.600 € (ab 2022) im Kalenderjahr möglich (485,85 €/Monat, 14mal/Jahr). Wird diese Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung).

Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

Daten und Fakten

[Kinderbetreuungsgeld-Konto](#) (Pauschalsystem)

Bezugshöhe:

14,53 € bis 33,88 € täglich (je nach gewählter Variante)

Bezugsdauer: von 365 bis zu 851 Tage ab der Geburt für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile (je nach gewählter Variante)

Von der jeweiligen Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

KBG-Konto: <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017/kgb-konto.html>

4.3.9.2. Einkommensabhängiges System

Bezugshöhe: 80% der Letzteinkünfte, max. 66 € täglich

Bezugsdauer: Längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen).

Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

Details: <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017/ea-kbg.html>

4.3.9.3. Wechsel

Sowohl im Pauschalsystem (KBG-Konto) als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes höchstens zwei Mal abwechseln, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss.

Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht für Geschwisterkinder. Einzige Ausnahme: beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage (dh auch kürzer) KBG beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

4.3.9.3 Partnerschafsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragstellung bei dem für ihn zuständigen Krankenversicherungsträger möglich.

Bei späterer Beantragung ist der Antrag spätestens binnen 124 Tagen ab dem letzten möglichen Bezugstag des insgesamt letzten Bezugssteiles (für beide Eltern) zu stellen.

Nach Auszahlung des Partnerschaftsbonus darf für dieses Kind kein KBG mehr bezogen werden.

Achtung: Eine spätere Rückforderung von zu Unrecht bezogenem KBG bei einem Elternteil (zB bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze) löst zugleich eine Rückforderung der beiden Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) bzw. die Mindestbezugsdauer von je 124 Tagen nicht mehr vorliegt.

4.3.9.4 Mutter-Kind-Pass

Fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes in den vorgeschriebenen Zeiträumen sind Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, ansonsten wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt.

4.3.9.5. Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, während des Anspruches auf eine wochengeldähnliche Leistung (zB Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder während des Anspruches auf Betriebshilfe nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt. Eine Bezugsverlängerung erfolgt in diesem Fall nicht!

Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Weiters ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht ebenfalls, sofern Anspruch auf ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.

4.3.9.6 Mehrlingsgeburten

Nur beim **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) erhöht sich bei Mehrlingsgeburten das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages.

4.3.10. Steuerreform 2016 u. Anpassung 20-23

Ab 2016 bzw. 20/22 gelten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Steuersatz
0	11.000	0 %
11.001	18.000	25 % bzw. 20 % ²⁾
18.001	31.000	35 % bzw. 30 % ³⁾
31.001	60.000	42 %
60.001	90.000	48 %
90.001	1.000.000	50 %
1.000.001	ohne Grenze	55 % ⁵⁾

Neue Tarifstufen und Grenzsteuersätze 2023 und 2024 § 33 EStG (jährliche Änderung wegen neuem Inflationsautomatismus)

von € 2023	bis € 2023	Steuersatz 2023	Von € 2024	Bis € 2024	Steuersatz 2024
0	11.693	0 %	0	12.816,00	0 %
11.693	19.134	20 %	12.816,00	20.818,00	20 %
19.134	32.075	30 %	20.818,00	34.513,00	30 %
32.075	62.080	41 %	34.513,00	66.612,00	40 %
62.080	93.120	48 %	66.612,00	99.266,00	48 %
93.120	1.000.000	50 %	99.266,00	1.000.00,00	50 %
1.000.000	Ohne Grenze	55 % ⁵⁾	1.000.000	Ohne Grenze	55 % ⁵⁾

1) Einkommen (ohne 13./14. Bezug) nach allen Abzügen wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben, div. Pauschalabzüge.

Weihnachts-/Urlaubsgeld (exakt: das Jahressechstel) ist seit 2009 bis 2100 € steuerfrei. Wenn das Jahressechstel 2100 Euro übersteigt, beträgt die Steuer 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30% der 2000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage. ([§ 41 \(4\) EStG](#))

2) ab 2020, 3) ab 1.7.2022, 5) Der Spitzensteuersatz von 55% für Einkommensteile ab 1.000.000 € kommt zeitlich befristet bis 2025 zur Anwendung.

Auswirkung des Tarifs:

Das steuerfreie Einkommen beträgt für Arbeitnehmer:innen mindestens 12.000 Euro, für Selbständige 11.000 €.

Der frühere allgemeine Absetzbetrag ist in den Tarif bereits eingearbeitet. Die (speziellen) Absetzbeträge werden zum Teil verändert (**Näheres siehe 4.3.3.**):

Verkehrsabsetzbetrag 2015: 291 €, 2016 bis 2022: 400 €

2024: € 449,- 2023: € 421,-

(Arbeitnehmerabsetzbetrag 54 €, entfällt ab 2016)

Alleinvertdiener-/erzieherabsetzbetrag mit

2022: jährlich bei 1 Kind € 494,-, bei 2 Kindern € 669,-, für jedes weitere Kind € 220,-

2023: jährlich bei 1 Kind € 520,-, bei 2 Kindern € 704,-, für jedes weitere Kind € 232,-

2024: jährlich bei 1 Kind € 555,-, bei 2 Kindern € 751,-, für jedes weitere Kind € 248,- (

Kirchenbeitrag: Die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages bleibt bei 400 Euro.

Verdoppelung des Kinderfreibetrags kann nur bis 2018 geltend gemacht werden. Er wurde ersetzt durch den Familienbonus plus

Für ein Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird steht auf Antrag ein Familienbonus Plus zu:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 2023: € 166,8 2019 – 2021: € 125,-

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres: 2023: € 54,18 2019 – 2021: € 41,67

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung in Gutschriftsfällen

erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (z.B. Spenden) im Rahmen der Veranlagung

Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden.

Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die:der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation ihre/seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburtsdatum) bekannt gibt. Aber selbst wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen.

Abschaffung der Topf-Sonderausgaben

Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1.1.16 abgeschlossen werden, galt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der

Veranlagung für 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.

Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist. Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1.1.16 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss). Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden. Die Sonderausgabenpauschale läuft ebenfalls mit dem Jahr 2020 aus.

4.4. Pensionsberatung

4.4.1. Allgemeines

Für die Pension gelten oder galten die verschiedensten Gesetze z.B. [APG](#) (Allgemeines Pensionsgesetz), [ASVG](#) (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), [APG](#) (Pensionsgesetz) § 4, 5, 41, 54, 55, 62, 25, [BDG](#) (Beamten dienstgesetz) § 207n, 213b.

Manche der Bestimmungen gelten für Vertragsbedienstete, manche für Beamte und einige für beide Gruppen. Da durchzublicken ist nicht einfach, übrigens auch nicht für die Fachleute. Trotzdem bieten wir euch an, eure voraussichtlich eigene Pension zu berechnen. **Pensionsberechnung**, bitte, über [a\(at\)oeli-ug.at](mailto:a(at)oeli-ug.at) anfordern!

Das [APG \(Allgemeines Pensionsgesetz\)](#).

Gilt für Vertragsbedienstete und Beamtete. **Alle haben ein Pensionskonto seit 2014:** Deine Gesamtgutschrift kannst du in der Pensionskontomitteilung einsehen, z.B. auf finanzonline.bmf.gv.at, klick rechts auf „Services Sozialversicherung“ und dann auf „Pensionskonto online“. Das Ganze funktioniert nur, wenn du schon einen Zugang hast. Sonst kannst du auf finanzonline.bmf.gv.at einen Zugang erlangen

Seit 1. 1. 2005 gilt das Allgemeine Pensionsgesetz.

Du bekommst 80% deiner durchschnittlichen Lebensverdienstsumme, wenn du mit 65 nach 45 Beitragsjahren in Pension gehst. Diese 80% sind aber mit der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt:

2024: € 6060	2023: € 5850	2022: € 5670	2021: € 5550	2020: € 5370
2019: € 5220	2018: € 5130	2017: € 4980	2016: € 4860	2015: € 4650
2014: € 4530	2013: € 4440	2012: € 4230	2011: € 4200	2010: € 4110
2009: € 4020				

Abzüge und Zuschläge:

6,3% pro Jahr Abzug von der Höchstpension, wenn du zwischen 62 und 65 in Pension gehst. 4,2% pro Jahr Zuschlag, wenn du zwischen 65 und 68 die Pension antrittst (bzw. bei weibl.VL 3 Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters). Höchstpension, Bemessungsgrundlage und Durchrechnung: Die Höchstpension ist 80% der Bemessungsgrundlage und die steigt bis 2028 auf 40 Jahre Durchrechnung (siehe folgende Tabelle).

Jahr	Beamte		ASVG	
	Monate	= Jahre	Monate	=Jahre
2023	365	30 + 5M	420	35
2024	388	32 + 4M	432	36
2025	411	34 + 3M	444	37
2026	434	36 + 3M	456	38
2027	457	38 + 1M	468	39
ab 28	480	40	480	40

Bei **Beamt:innen** werden jeweils die besten **Monate**, bei **ASVG** wurden (durch Pensionskonto hinfällig) die besten **Jahre** für die Berechnung herangezogen.

2024 gilt der Durchschnitt der besten 388 Monate (32 Jahre, 4 Monate) bei Beamt:innen bzw. 36 Jahre bei Vertragsbediensteten. Ab 2028 ist dann der Durchrechnungszeitraum bei allen auf 40 Jahre angestiegen (vgl. § [90a Abs. 3 PG](#), bzw. ASVG).

Verringerung des Durchrechnungszeitraumes:

Der Mindest-Durchrechnungszeitraum ist 15 Jahre. Pro Kind werden 3 Jahre für die Reduktion der Durchrechnungsspanne angerechnet. Ebenso verringern Dienstfreistellungen aufgrund einer Familienhospizkarenz die Durchrechnungsspanne. Überschneidungsverluste sind ausgeschlossen.

Durchrechnung und Deckelung

Um die Verluste durch die Durchrechnung etwas abzufedern, gibt es die Deckelungen.

Deckelung 1: Für Pensionsantritt vor 2020.

Deckelung 2: beträgt 2023 max. 9,75% weniger als nach der Berechnung (bzw. früher Deckelung 1) herauskäme, ab 2024 sind es maximal 10% weniger.

Angerechnete Pensionsjahre:

Bitte, deinen Bescheid beachten! Beitragsfreie Schul- und Studienzeiten zählen nur bei Pragmatisierung bis 1.6.1988 und nur für den Pensionskorridor. **Pensionsvermindernd** sind Zeiten des Sabbaticals, der Karenz oder der Teilbeschäftigung, etc. Es fallen weniger Versicherungsmonate/-jahre und/oder niedrigere Werte für die Durchrechnung an. Nur Pragmatisierte können freiwillig den vollen Pensionsbetrag zahlen, um diese Verminderung zu vermeiden. Diese Vollzahlung gilt aber nur für die Beamtenpensionsberechnung. Bei „Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“, umgangssprachlich Entpragmatisierung, verfällt diese freiwillige Vollzahlung völlig.

4.4.2. Berechnung der Pension

4.4.2.1 Pension für Vertragslehrer:innen

PENSIONSKONTO: Ab 1.1. 2014 wird statt der bis dahin geübten Parallelrechnung eine Pensionskonto-Erstgutschrift für bisher erworbene Pensionsrechte errechnet. Das Konto steigt durch die Einzahlungen.

Pensionsbeitrag: Dein Beitrag beträgt 10,25 % des aktuellen Gehalts, aber nur bis zur Höchstbemessungsgrundlage.

2024: € 6060 2023: € 5850 2022: € 5670 2021: € 5550 2020: € 5370

Mehr Information auf www.pensionsversicherung.at

Halbierung des ASVG-Pensionsbeitrages:

Wenn du bereits das gesetzliche Pensionsalter überschritten hast (Frauen mit 60 [bzw. ab Geburtsjahr 1964 jedes halbe Jahr um ein halbes Jahr mehr] und Männer mit 65 Jahren) und noch keine Pension beziehst, dann wird dein ASVG-Beitrag auf 5,13% halbiert. Das gilt aber nur jeweils 3 Jahre lang. Bestätigung über Nichtpensionsbezug bei PVA holen und dem Dienstgeber abgeben.

Abfertigung: Siehe Kapitel 4.2.7

4.4.2.2 Pension für Beamte (heißt eigentlich Ruhegenuss)

Grundsätzlich berechnet sich die Pensionshöhe (Ruhegenusshöhe) aus den **Pensionsjahren**, den **ruhegenussfähigen** Zulagen und den **Nebengebührenwerten/NGW** ([§59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965](#)). Sie erhöhen die Pension auf bis zu 20% der Bemessungsgrundlage. 1 NGW = ca. € 0,04.

Pensionsbeitrag

Ab 2005 verringert sich die Beitragsgrundlage von 11,05% je nach Geburtsjahr (siehe folgende Tabelle), weil die Höhe der Pension durch die Durchrechnung stetig sinkt.

Geburtsjahr	für Bezüge bis Höchstbeitragsgrundlage (§45 ASVG), in %	für Bezüge über Höchstbeitragsgrundlage (§45 ASVG), in Prozent	anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 12,55% (Eintritt in öff. Dienst vor 1.5.95):		
anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 11,05% (Eintritt in öff. Dienst nach 30.4.95):			anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 12,55% (Eintritt in öff. Dienst vor 1.5.95):		
ab 1976	10,25	keine Parallelrechnung	1959	11,62%	7,48%
1975	10,45	2,82	1958	11,67%	7,74%
1974	10,47	3,06			
1973	10,49	3,29			
1972	10,51	3,53			
1971	10,52	3,76			
1970	10,54	4,00			
1969	10,56	4,23			
1968	10,57	4,47			
1967	10,59	4,70			
1966	10,61	4,94			
1965	10,62	5,17			
1964	10,64	5,41			
1963	10,66	5,64			
1962	10,68	5,88			
1961	10,69	6,11			
1960	10,71	6,35			
1959	10,73	6,58			

Jubiläumzulage: Erhältst du bei Korridor-/ Hacklerpension erst nach 40 Dienstjahren. Bei Pensionierung nach 65 (VL-Frauen: jeweiliges Pensionsalter gem. Tabelle in 4.4.4.) reichen 35 Jahre.

Besondere Bestimmungen nach dem Zeitpunkt des Diensteintritts

a) Diensteintritt vor dem 1. 5. 1995

Für die ersten 10 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,429% Pensionsanspruch erworben.

b) Diensteintritt nach dem 30.4.1995:

Für die ersten 15 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,667% Pensionsanspruch erworben.

c) Diensteintritt nach dem 31.12.2004:

Die Pensionsberechnung erfolgt wie im ASVG - es gibt keine extra Beamtenregelung.

Valorisierung der Pensionen

Bei neu anfallenden Ruhebezügen bzw. Pensionen gibt es im ersten Jahr keine Valorisierung, falls die Pension erst im Nov. oder Dez, angetreten wurde und die volle Pensionserhöhung bei Pensionierung am 1.1., dazw. fällt sie monatlich um 0,1 ab: 1.2.: 0,9; 1.3.; 0,8; usw. bis 1.9.: 0,2, 1.10.: 0,1 mal Pensionserhöhungsfaktor ([§ 41 PG 1965](#))

Pensionssicherungsbeitrag ([§ 13a Abs.2a PG](#)) Für bereits in Pension befindliche Beamt:innen sowie für jene, die unter die Deckelungsregelung der Pensionsreform 1997 fallen, wird ein zusätzlicher „Pensionssicherungsbeitrag“ bis zu 1% von der Pension abgezogen

4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten

Die Beträge sind hoch!

2024: € 1.381,68/Monat 2023: € 1.333,80/Monat 2012: € 964,44/Monat

[Nachkauf \(pv.at\)](#)

Rücktritt/Rückgängigmachen: geht nur bei den Nachkäufen von vorher beitragsfrei angerechneten Schul-/Studienzeiten bei vor 1.7.1988 Pragmatisierten. Seit 1.7.2012 können Nachkäufe auch teilweise rückgängig gemacht werden. Keine Rückabwicklung gibt es für Nachkäufe von vorher von der Anrechnung ausgeschlossenen Schul-/Studienzeiten (bei Pragm. ab 7/88). Bei Pragmatisierungen bis 1988 wurden die Zeiten beitragsfrei angerechnet – gelten für Pensionskorridor, jedoch nicht für Hacklerregelung.

Da der Nachkauf eines Jahres so wirkt, als wäre 1 Jahr mit 5850 Euro brutto Monatslohn gearbeitet worden, erhöht der Nachkauf die Pension und wenn dafür auch ein Jahr länger Pension bezogen werden kann, ist das wirtschaftlich nicht unsinnig, wenn jemand über 62 ist und nicht mehr arbeiten will, aber keine 40 Versicherungsjahre hat. Der Nachkauf kann in Raten bis zum Pensionsantritt bezahlt werden und wirkt als Pensionsbeitrag steuermindernd, kostet also netto idealerweise nur 60% (oder bei Höchstverdienst nur 52%).

4.4.4. Ehestmögliche Pensionierung

Für alle Pragmatisierten und männlichen ASVG-Versicherten gilt das normale Antrittsalter von 65 Jahren. Für weibliche ASVG-Versicherte gilt ein Pensionsalter von 60 Jahren. Diese Regelung läuft schrittweise aus. (siehe folgende Tabelle).

Für Beamtinnen gilt 65 Jahre.

Tabelle: Schrittweises Abschaffen des Pensionsantritts mit 60 für nichtporagmatisierte Frauen:

Geburtsdatum	Lebensmonate	Pensionsantrittsalter	gilt ab
bis 31. Dez. 1963	720	60 Jahre	aktuell
1.1. – 30. Juni. 64	726	60 J. 6 Monate	1. 7. 24
1. Juli – 31. Dez. 64.	732	61 Jahre	1. 7. 25
1.1. – 30. Juni. 65	738	61 J. 6 M.	1. 7. 26
1. Juli – 31. Dez. 65.	744	62 Jahre	1. 7. 27
1.1. – 30. Juni. 66	750	62 J. 6 M.	1. 7. 28
1. Juli – 31. Dez. 66.	756	63 Jahre	1. 7. 29
1.1. – 30. Juni. 67	762	63 J. 6 M.	1. 7. 30
1. Juli – 31. Dez. 67.	768	64 Jahre	1. 7. 31
1.1. – 30. Juni. 68	774	64 J. 6 M.	1. 7. 32
ab 1. Juli 19 68.	780	65 Jahre	1. 7. 33

Ausnahme Entpragmatisierung („Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“):

Die Entpragmatisierung bedeutet eine Pensionszahlung nach APG mit allen entsprechenden Rechten. Allerdings können Frauen den Pensionsantritt mit 60 erst 5 Jahre nach der Entpragmatisierung nutzen. Für Frauen ab 62 gilt aber derzeit, dass gleich eine Pension beansprucht werden kann (also keine Wartezeit!). Ab 1966 geborene Frauen können das frühestens nach Erreichen des jeweiligen Frauenpensionsalters machen.

Hacklerregelung

Männliche VL müssen 45 Beitragsjahre aufweisen. Zeiten einer Präsenz-/Zivildienstleistung werden statt wie früher mit bis zu 12 Monaten mit bis zu 30 Monaten als beitragsgedeckte Zeit berücksichtigt.

4.4.5. Pensionskassenregelung

Für alle, die mindestens 1 Jahr in einem Bundesdienstverhältnis stehen oder Landeslehrer:in sind, wird ein Konto bei der Bundespensionskasse AG eingerichtet. Der Dienstgeber zahlt darauf 0,75% des Bezuges (inkl. Sonderzahlungen/ Nebengebühren/ Zulagen) ein.

Als Dienstnehmer kann man freiwillig einzahlen - entweder monatlich bis zu 0,75% des Bezugs oder maximal 1000 Euro jährlich (in Form von monatlichen Lohnabzügen von 83,33 Euro). Infos:

<https://www.bundespensionskasse.at/fuerdienstnehmerinnen-des-bundes-landeslehrerinnen/uebersicht.html>

